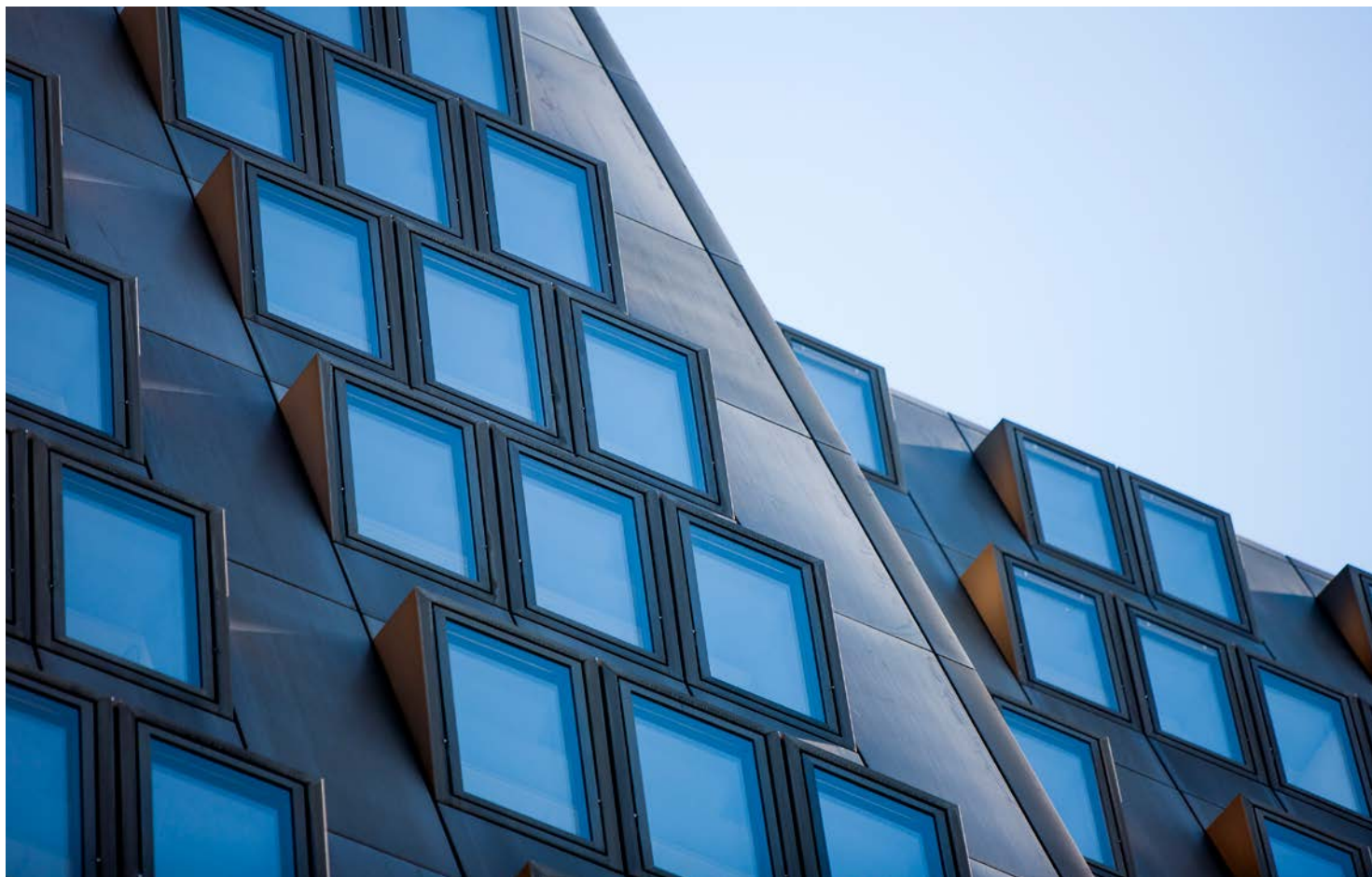




NPO–Unterstützungsfonds

Reihe BUND 2024/23

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im August 2024

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSpreeher

FOTOS

Cover, S. 5: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und –gegenstand	17
Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	19
Rechtliche Grundlagen	19
Abwicklungsverträge	22
Finanzierung	24
Ermittlung des Förderbedarfs	24
Mittelbereitstellung und Liquiditätsstand	25
Datenanalyse zu Anträgen, Fördernehmern und Fördersummen	29
Abwicklung der Förderung	36
Abwicklungsprozess	36
Kontrollen	47
Ressourceneinsatz	61
Kosten des Ministeriums	61
Abwicklungskosten bei der aws	63
Zusammenfassung Ressourceneinsatz	65
Berichterstattung und Evaluierung	66
Berichterstattung	66
Evaluierung	68
Schlussempfehlungen	71
Anhang A	74
Anhang B	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Mittelauszahlungen an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) _____	26
Tabelle 2:	Ausbezahlte Fördersummen je Phase gegliedert in Gruppen (Quartile) _____	32
Tabelle 3:	Fördernehmer mit Auszahlungen in einer oder mehreren Phasen _____	33
Tabelle 4:	Rückforderungen je Phase _____	35
Tabelle 5:	Beispielberechnung Struktursicherungsbeitrag _____	39
Tabelle 6:	Abwicklungsdauer bei Förderungen durch den NPO–Unterstützungsfonds _____	42
Tabelle 7:	Von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) abgelehnte Anträge _____	44
Tabelle 8:	Datenquellen bei der allgemeinen Antragsprüfung _____	47
Tabelle 9:	Datenquellen bei der Stichprobenprüfung _____	51
Tabelle 10:	Informationskampagne des Ministeriums _____	62
Tabelle 11:	Abwicklungskosten bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) _____	64
Tabelle 12:	Ressourceneinsatz – Zusammenfassung _____	65
Tabelle 13:	Interne Revisionen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) _____	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Überblick über die Fördermaßnahme _____	18
Abbildung 2:	Mittelanforderungen und Liquidität _____	27
Abbildung 3:	Anzahl der Anträge und Fördernehmer sowie der ausbezahlten Fördersummen je Land _____	29
Abbildung 4:	Anzahl der Anträge und Fördernehmer sowie der ausbezahlten Fördersummen je Sektor _____	30
Abbildung 5:	Anzahl der Anträge sowie der ausbezahlten Fördersummen je Phase _____	31
Abbildung 6:	Verteilung der Fördersummen je Phase _____	31
Abbildung 7:	Fördernehmer je Sektor und Phasen, in denen sie Förderungen erhielten _____	34

Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COFAG	COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
NPO	Non–Profit–Organisation
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VO	Verordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Die COVID-19-Pandemie konfrontierte auch gemeinnützige Non-Profit-Organisationen (NPO) mit existenzbedrohenden Einnahmefällen. Der NPO-Unterstützungsfonds sollte daher sicherstellen, dass die förderbaren Organisationen die Erfüllung ihrer statutengemäßen Aufgaben aufrechterhalten können. Förderberechtigte des NPO-Unterstützungsfonds waren z.B. gemeinnützige Organisationen in den Bereichen Kunst und Kultur oder Sport, Freiwillige Feuerwehren oder gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften. Der NPO-Unterstützungsfonds war beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet, Abwicklungsstelle war die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws).

Bis September 2023 genehmigte die aws 59.009 Anträge von 23.646 unterschiedlichen Förderwerbern und zahlte 822,80 Mio. EUR an Förderungen aus.

Die Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds war im Wesentlichen nachvollziehbar. In den Akten des Ministeriums waren die Ziele der Förderung dokumentiert. Nicht nachvollziehbar festgehalten waren aber die Gründe

- für die Neueinführung von Förderelementen, z.B. des Lockdown-Zuschusses,
- für die Änderung der Förderhöhen, z.B. der Ober- und Untergrenzen beim Kostenzuschuss,
- für die Förderbegrenzungen.

Auch die erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen auf einzelne Fördergruppen waren nicht dokumentiert.

Das Ministerium bewarb den NPO-Unterstützungsfonds mit einer Informationskampagne. Trotz des beträchtlichen Mittelsatzes dafür von 1,38 Mio. EUR prüfte es keine alternativen Informationskampagnen und führte keine Erfolgskontrollen durch.

Die systematische Vorgangsweise bei den vertieften Stichprobenprüfungen durch die aws führte dazu, dass die aws bei fast der Hälfte dieser Prüfungen den Förderbetrag kürzte. Die Kürzungen betrugen 14,22 Mio. EUR bzw. 8,2 % des geprüften Fördervolumens von 173 Mio. EUR.

Das Ministerium sollte künftig sicherstellen, dass die leitenden Überlegungen für neue Fördermaßnahmen bzw. zur Änderung einzelner Förderelemente (insbesondere deren Höhe) nachvollziehbar dokumentiert sind. Angesichts des gesamten Fördervolumens von 822,80 Mio. EUR wären die vertieften Prüfungen auf das noch nicht geprüfte Fördervolumen auszuweiten.



NPO-Unterstützungsfonds



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

NPO–Unterstützungsfonds

Prüfungsziel



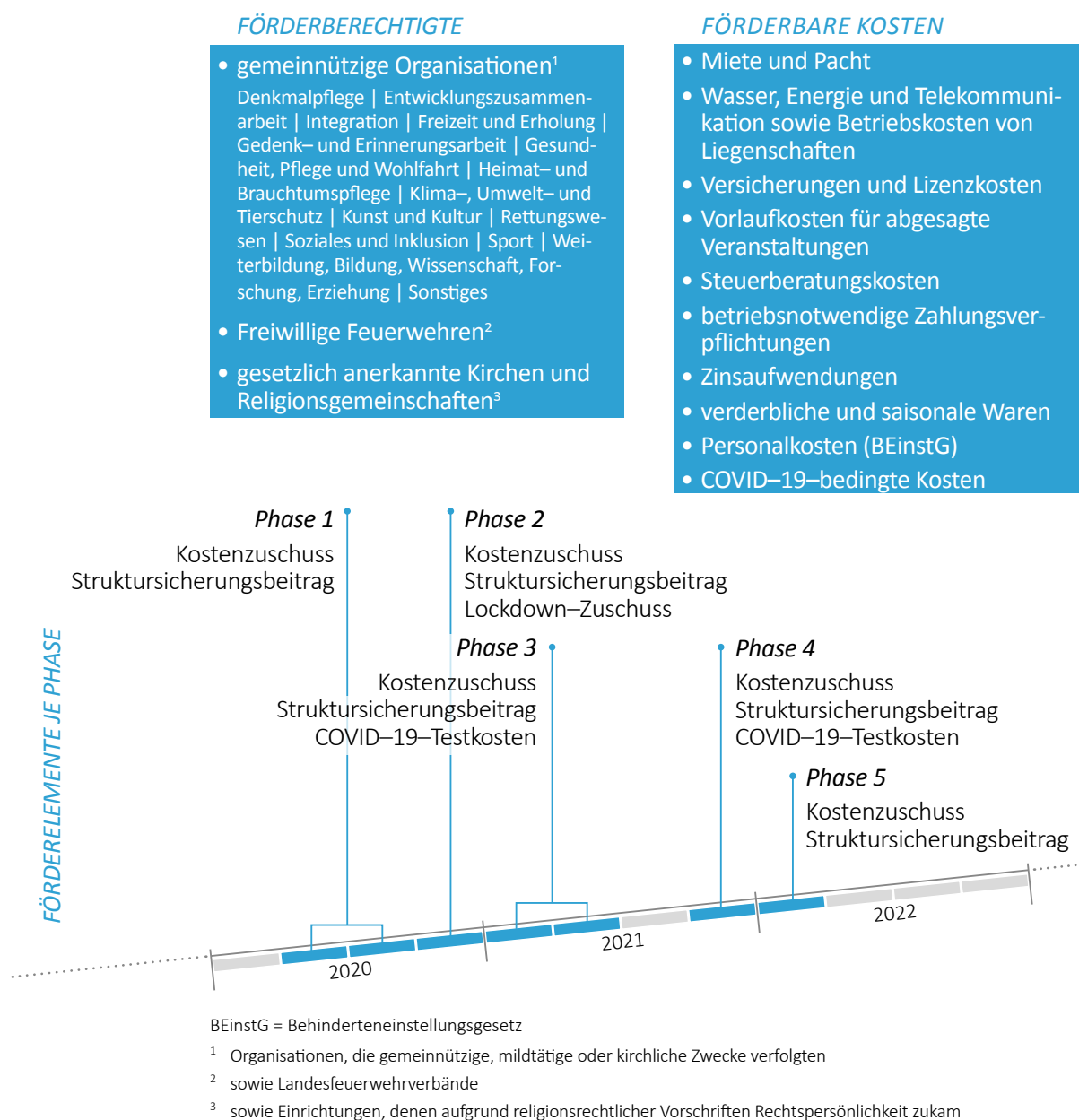
Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2023 den von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) abgewickelten Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds. Die Gebarungsüberprüfung fand im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, in dem der Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds eingerichtet war, sowie bei der aws statt. Ziel war insbesondere, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die inhaltliche Gestaltung des Fonds, die Mittelbereitstellung für die Fördermaßnahme, die Förderabwicklung durch die aws sowie den Ressourceneinsatz des Ministeriums und der aws für die Abwicklung der Fördermaßnahme zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich im Wesentlichen von Juni 2020 bis September 2023.

Kurzfassung

Der Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds (in der Folge: **NPO–Unterstützungsfonds**) sollte – so die Erläuterungen des NPO–Fonds–Gesetzes, mit dem der NPO–Unterstützungsfonds eingerichtet wurde – durch seine Leistungen die Aufgabenerfüllung der förderbaren Organisationen während der COVID–19–Pandemie sicherstellen. Insbesondere sollte er Einnahmenausfälle mildern und zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit beitragen. (TZ 2)

Die folgende Abbildung zeigt die Förderberechtigten des NPO-Unterstützungsfonds, die förderbaren Kosten und welche der vier Förderelemente (Kostenzuschuss, Struktursicherungsbeitrag, Lockdown-Zuschuss und COVID-19-Testkosten) in welcher der insgesamt fünf förderbaren Zeiträume (Phasen) beantragbar waren: **(TZ 2)**

Abbildung: Überblick über die Fördermaßnahme



Quelle: aws; Darstellung: RH



Bis September 2023 genehmigte die aws 59.009 Anträge an 23.646 unterschiedliche Förderwerber und zahlte 822,80 Mio. EUR an Förderungen aus. (TZ 1)

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die Erläuterungen des NPO–Fonds–Gesetzes und der NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen sowie die Akten des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (in der Folge: **Ministerium**) legten die Ziele der Förderung durch den NPO–Unterstützungsfonds dar. Nicht dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar festgelegt waren aber die Gründe

- für die Neueinführung einzelner Förderelemente, z.B. des Lockdown–Zuschusses oder der Förderung der COVID–19–Testkosten,
- für die Änderung der Förderhöhen, z.B. die wechselnden Ober– und Untergrenzen des Kostenzuschusses und die Bemessung des Struktursicherungsbeitrags mit unterschiedlich hohen Anteilen an den Einnahmen,
- für die Förderbegrenzungen.

Auch die erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen auf einzelne Fördergruppen waren nicht dokumentiert. (TZ 2)

Für die Vollziehung des NPO–Unterstützungsfonds hatte der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nach dem NPO–Fonds–Gesetz das Einvernehmen mit der damaligen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus herzustellen. Dadurch wurden – vor dem Hintergrund von fünf zu erlassenden NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen – umfassende Abstimmungen zu den Förderdetails erforderlich. Die Erläuterungen zum Gesetz enthielten keine – auch mit Bezug auf die Ressortzuständigkeiten – Begründung, warum die Einvernehmensregelung notwendig war. (TZ 2)

Zur Abwicklung der Förderungen schlossen das Ministerium und die aws insgesamt fünf Abwicklungsverträge ab. Der schriftliche Vertragsabschluss lag jeweils deutlich nach dem Beginn der vereinbarten Laufzeit. (TZ 3)

Finanzierung

Der NPO–Unterstützungsfonds wurde aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds finanziert. Die aws wies hohe Liquiditätsstände während der Abwicklung des NPO–Unterstützungsfonds auf. Besonders hoch war der Liquiditätsstand zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit über 81 Mio. EUR. (TZ 4, TZ 5)

Datenanalyse zu Fördernehmern und Förderhöhe

Von den insgesamt 23.646 Fördernehmern waren die meisten aus Niederösterreich (5.625) und Oberösterreich (4.435); die ausbezahlte Fördersumme war hingegen in Wien mit 262,13 Mio. EUR am höchsten, gefolgt von Oberösterreich mit 148,19 Mio. EUR und Niederösterreich mit 112,77 Mio. EUR. Der Sektor Sport wies über alle fünf Phasen die meisten Fördernehmer (6.794) sowie insgesamt die höchste Fördersumme auf (173,39 Mio. EUR). Die Anzahl der Fördernehmer variierte stark zwischen den Sektoren: In den zwei Sektoren Religion, kirchliche Zwecke und Feuerwehren erhielten die Fördernehmer überdurchschnittlich häufig Auszahlungen in allen fünf Phasen. (TZ 6)

Abwicklungsprozess

Der Prozess der Antragstellung für den NPO–Unterstützungsfonds war klar und zweckmäßig. Die Unterstützung für Fragen der Antragstellung war jedoch in unterschiedlichen Organisationseinheiten – im Ministerium und in der aws – angesiedelt. Das Ministerium beauftragte für diese Tätigkeiten aus Ressourcengründen ein externes Unternehmen. (TZ 7)

Wesentliche Rahmenbedingungen, z.B. die Anhebung der maximalen Förderhöhe oder die Erhöhung des Struktursicherungsbeitrags, waren nicht durchgängig nachvollziehbar oder mit der Dauer der Förderperiode erklärbar. Sie beruhten auf Schätzungen oder auf politischen Vereinbarungen im Rahmen der Einvernehmensherstellung. Eine Aufteilung der ausbezahlten Förderungen auf die einzelnen Förderelemente war nur eingeschränkt möglich. In den Fällen, in denen die Höhe des Einnahmenausfalls die Höhe der Förderung begrenzte, war daher eine Auswertung der Auszahlungshöhe je Förderelement nicht möglich. Eine solche Auswertung hätte als wichtige Entscheidungsbasis für die Anpassungen der einzelnen Förderelemente dienen können. (TZ 6, TZ 8)

Während die durchschnittliche Abwicklungsdauer in der Phase 1 sieben Tage betrug, stieg sie bis zur Phase 4 deutlich auf 63 Tage an. Dies stand in Zusammenhang mit der zunehmenden Prüfintensität durch vermehrte Stichproben– und Konsistenzprüfungen durch die aws. Insgesamt lag die durchschnittliche Abwicklungsdauer mit Stand Juni 2023 bei 23 Tagen. (TZ 9)

Die aws wickelte die Ablehnung von Anträgen der Förderwerber nachvollziehbar ab. Gleiches galt für die Rückforderungen von jenen Non–Profit–Organisationen, die eine Förderung zu Unrecht bzw. eine zu hohe Förderung bezogen hatten. (TZ 10, TZ 11)

Kontrollen

Nach der vorläufigen Förderentscheidung durch die Erstbearbeiterin bzw. den Erstbearbeiter der aws kontrollierte die Zweitbearbeiterin bzw. der Zweitbearbeiter ausgewählte Prüfschritte. Die Kontrolle nur ausgewählter Schritte erfüllte nicht den Anspruch einer vollständigen Vier–Augen–Kontrolle. (TZ 12)

Politische Parteien und ihre territorialen und nicht–territorialen Teilorganisationen waren von Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds ausgeschlossen. Das Ministerium und die aws prüften erst ab Mai 2022 bei allen Anträgen, ob dieser Ausschlussgrund vorlag. (TZ 12)

Bei den Stichprobenprüfungen kürzte die aws in fast der Hälfte der geprüften Fälle den Förderbetrag. Die Kürzungen betrugen 14,22 Mio. EUR bzw. 8,2 % des geprüften Fördervolumens von 173 Mio. EUR. Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der aws dokumentierten die Prüfung in den ersten vier Phasen durch Abzeichnen der Förderentscheidung im aws–internen Informationssystem. Dies gewährleistete keine vollständige Nachvollziehbarkeit insbesondere bei Kürzungen des Förderbetrags. (TZ 13)

Neben Stichprobenprüfungen führte die aws auch Konsistenzprüfungen durch. Dabei überprüfte sie automatisiert und phasenübergreifend die Angaben, die die Förderwerber in den verschiedenen Phasen zu den Einnahmen gemacht hatten. Die Konsistenzprüfungen waren zweckmäßig und zielgerichtet, der dabei angewendete Automatismus war geeignet, Inkonsistenzen bei den Angaben der Einnahmen festzustellen. Die Konsistenzprüfungen konnten zu einer Kürzung bzw. Rückzahlung der Förderung führen. (TZ 14)

Eine Voraussetzung für die Förderbarkeit aus dem NPO–Unterstützungsfonds war, dass über die Organisation in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen oder entsprechende Verbandsgeldbußen aufgrund vorsätzlich begangener Taten verhängt worden waren. Weiters hatten die Förderwerber eine Reihe von Auflagen zu erfüllen, deren Nichteinhaltung eine Rückzahlungspflicht auslöste. Das Ministerium und die aws prüften diese Voraussetzungen und Auflagen nicht umfassend. Sie verwiesen stattdessen auf die Möglichkeit nachgeordneter Prüfungen durch die Finanzverwaltung. Ohne die Überprüfung kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen konnte im Auszahlungszeitpunkt nicht gewährleistet werden, dass alle Voraussetzungen für eine Förderung richtlinienkonform erfüllt waren. (TZ 16)

Die aws überprüfte richtliniengemäß die Angaben der Förderwerber – insbesondere hinsichtlich COVID–19–Förderungen – mittels Abfragen aus der Transparenzdatenbank. Dies war zweckmäßig, weil die COVID–19–Förderungen auch für Non–Profit–

Organisationen wesentliche Förderquellen des Bundes waren und z.B. der Erhalt eines Fixkostenzuschusses von der COFAG die Förderfähigkeit aus dem NPO–Unterstützungsfonds ausschloss. Die Vollständigkeit der Angaben in der Transparenzdatenbank war allerdings nicht gewährleistet, u.a. weil die Länder nicht zur Einmeldung von Zahlungen verpflichtet waren. Somit bestand das Risiko von unerwünschten Doppel– und Mehrfachförderungen. (TZ 17)

Ressourceneinsatz

Das Ministerium führte zur Bewerbung des NPO–Unterstützungsfonds eine Informationskampagne durch. Trotz des beträchtlichen Mitteleinsatzes für diese Kampagne von 1,38 Mio. EUR prüfte das Ministerium vorab keine alternativen Informationskampagnen. Ebenso unterblieben durchgängige Erfolgskontrollen. (TZ 18)

Der Ressourceneinsatz der aws und des Ministeriums für die Abwicklung des NPO–Unterstützungsfonds belief sich auf 10,67 Mio. EUR. Dies entsprach 1,3 % der bis September 2023 ausbezahlten Fördersumme von 822,80 Mio. EUR. Dieser niedrige Wert war insbesondere auf die im hohen Maße automationsunterstützte Abwicklung des NPO–Unterstützungsfonds zurückzuführen. (TZ 20)

Berichterstattung und Evaluierung

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hatte u.a. dem Nationalrat regelmäßig über die nach dem NPO–Fonds–Gesetz ergriffenen Maßnahmen zu berichten. In den Berichten fehlten Inhalte zu den materiellen Auswirkungen sowie zur Zielsteuerung und Zielerreichung. Die Berichte legten nur die finanziellen Auswirkungen dar. (TZ 21)

Das Ministerium stellte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine konkreten Überlegungen dazu an, die Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds zu evaluieren, und legte auch keine genauen Zeitvorgaben dafür fest. Die Interne Revision der aws führte im überprüften Zeitraum zwei Prüfungen zur Abwicklung der Förderungen durch; die aws setzte die Empfehlungen aus den beiden Prüfungen zeitnah um. (TZ 22)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

- Es wäre sicherzustellen, dass die leitenden Überlegungen zur Einführung neuer Fördermaßnahmen bzw. zur Änderung einzelner Förderelemente (insbesondere deren Höhe) nachvollziehbar schriftlich festgehalten werden. Die leitenden Überlegungen wären auch mit Aussagen über die erwarteten Wirkungen bei den unterschiedlichen Gruppen von Fördernehmern zu verknüpfen. (TZ 2, TZ 8)

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- Bei Förderprüfungen wäre eine umfassende Vier–Augen–Kontrolle vorzusehen. (TZ 12)

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport; Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- Unter Nutzen–Kosten–Überlegungen wären die vertieften Prüfungen (Stichprobenprüfungen) auf das noch nicht geprüfte Fördervolumen auszuweiten und zu Unrecht bezogene Förderungen rückzufordern. (TZ 13)
- Bei Fördermaßnahmen wäre möglichst vor der Auszahlung umfassend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Förderbarkeit erfüllt sind. (TZ 16)



NPO-Unterstützungsfonds



NPO–Unterstützungsfonds

Zahlen und Fakten zur Prüfung

NPO–Unterstützungsfonds					
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Errichtung des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds (COVID–19–FondsG), BGBl. I 12/2020 i.d.g.F.				
	Bundesgesetz über die Errichtung eines Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds, BGBl. I 49/2020 i.d.g.F.				
	5 NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen (BGBl. II 300/2020; BGBl. II 99/2021; BGBl. II 307/2021; BGBl. II 59/2022; BGBl. II 260/2022)				
Förderbudget	maximal 1.075 Mio. EUR				
ausbezahlte Förderungen bis September 2023					
	Zeitraum der Förderung	Anträge je Phase	Fördersumme je Phase	Anteil an allen Anträgen	Anteil an gesamter Fördersumme
		Anzahl	in EUR	in %	
Phase 1	April bis September 2020	19.177	326.929.335	32,5	39,7
Phase 2	Oktober bis Dezember 2020	13.821	160.956.230	23,4	19,6
Phase 3	Jänner bis Juni 2021	13.942	235.071.839	23,6	28,6
Phase 4	Oktober bis Dezember 2021	7.587	60.063.350	12,9	7,3
Phase 5	Jänner bis März 2022	4.482	39.780.113	7,6	4,8
Summe		59.009	822.800.867	100,0	100,0
Abwicklungskosten bis Juni 2023					
			in EUR		
Kosten des BMKÖS			1.567.201		
Kosten der aws			9.101.424		
Summe			10.668.625		

aws = Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 BMKÖS = Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Quelle: aws



NPO-Unterstützungsfonds

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2023 den von der Austria Wirtschaftservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung¹ (**aws**) abgewickelten Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds (in der Folge: **NPO–Unterstützungsfonds**). Die Gebarungsüberprüfung fand im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (in der Folge: **Ministerium**) sowie bei der aws statt.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere,

- die rechtlichen Rahmenbedingungen und die inhaltliche Gestaltung des NPO–Unterstützungsfonds,
- die Mittelbereitstellung für die Fördermaßnahme,
- die Förderabwicklung durch die aws sowie
- den Ressourceneinsatz des Ministeriums und der aws für die Abwicklung der Fördermaßnahme

zu beurteilen.

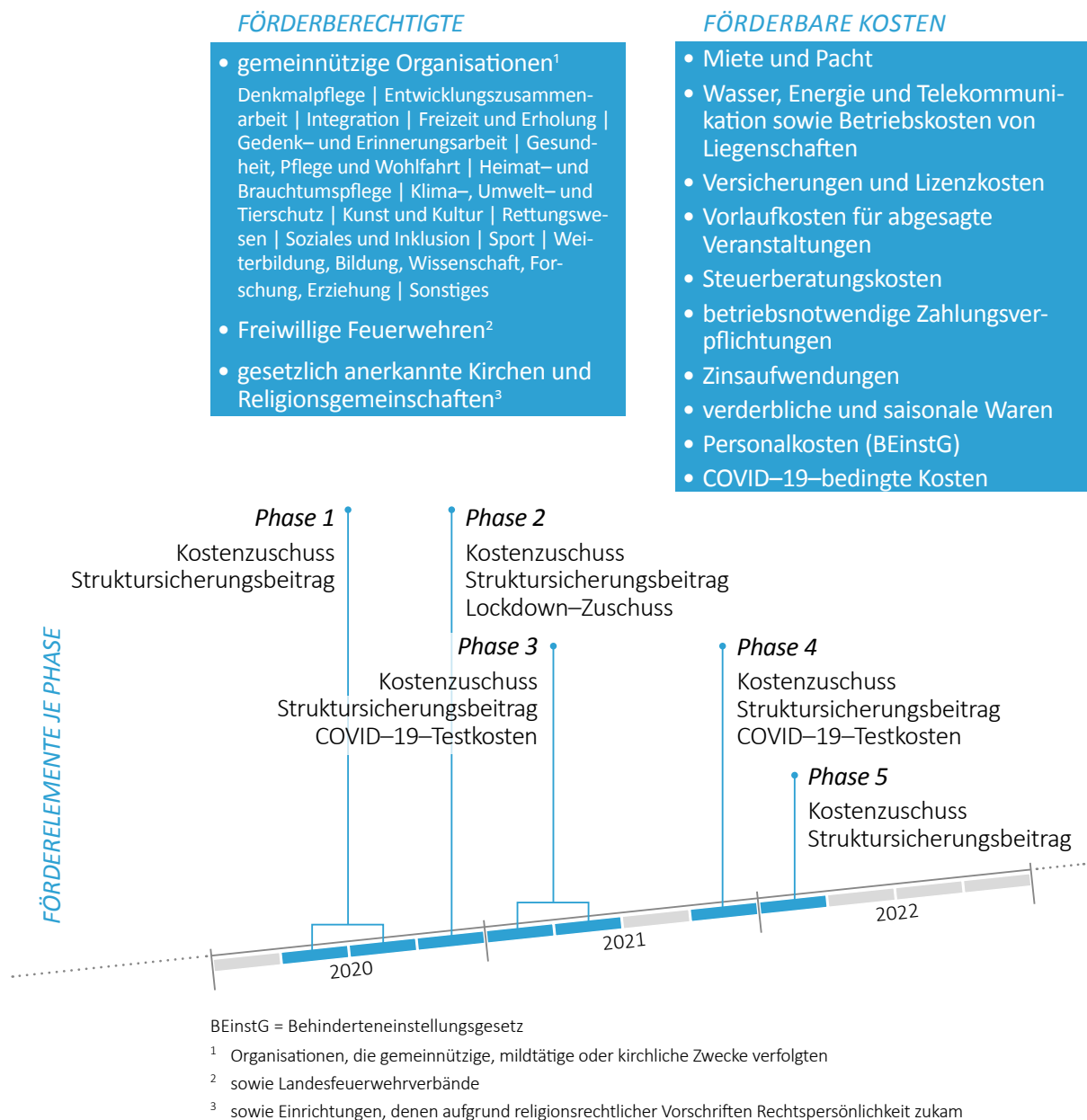
Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich im Wesentlichen von Juni 2020 bis September 2023.

(2) Zu dem im März 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die aws im April 2024 und das Ministerium im Juni 2024 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2024.

¹ Die aws war als Förderbank des Bundes zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie agierten als Eigentümervetreter.

(3) Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Förderberechtigten und die aus dem NPO-Unterstützungsfonds förderbaren Kosten, über die förderbaren Zeiträume – insgesamt fünf Phasen – sowie über die vier eingesetzten Förderelemente: nicht rückzahlbarer Zuschuss (in der Folge: **Kostenzuschuss**), Struktursicherungsbeitrag, Lockdown-Zuschuss und COVID-19-Testkosten.

Abbildung 1: Überblick über die Fördermaßnahme



Quelle: aws; Darstellung: RH



Keine Förderung stand politischen Parteien², Kapital– und Personengesellschaften im Mehrheitseigentum der öffentlichen Hand sowie beaufsichtigten Rechtsträgern des Finanzsektors (z.B. Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Pensionskassen) zu.

Bis September 2023 genehmigte die aws 59.009 Anträge an 23.646 unterschiedliche Förderwerber und zahlte 822,80 Mio. EUR an Förderungen aus.

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen

- 2.1 (1) Im Mai 2020 wurde dem Nationalrat der Vorschlag eines „Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds“ (in der Folge: **NPO–Fonds–Gesetz**) in Form eines selbstständigen Antrags einer ausreichenden Anzahl seiner Mitglieder unterbreitet. Inhaltlich hatte diesen das Ministerium unter Beiziehung der Finanzprokuratur und der aws ausgearbeitet. Dem vorausgegangen war – nach Angaben des Ministeriums – ein Auftrag des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nach einer Einigung auf politischer Ebene mit dem Bundesminister für Finanzen.

Der Gesetzgeber ging in seinen Begründungen für die Errichtung des NPO–Unterstützungsfonds davon aus, dass die COVID–19–Pandemie insbesondere auch gemeinnützige Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mit existenzbedrohenden Einnahmenausfällen konfrontierte. Der NPO–Unterstützungsfonds sollte daher durch seine Leistungen die Aufgabenerfüllung durch die förderbaren Organisationen sicherstellen und die Organisationen in der COVID–19–Pandemie mit ihren wirtschaftlichen Auswirkungen nachhaltig stabilisieren. Insbesondere sollte der NPO–Unterstützungsfonds Einnahmenausfälle der förderbaren Organisationen mildern und damit zum Erhalt ihrer Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten beitragen.

Das NPO–Fonds–Gesetz³ trat am 18. Juni 2020 in Kraft und wurde in der Folge bis 2022 mehrfach novelliert. Es richtete den NPO–Unterstützungsfonds beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ein.⁴ Der NPO–

² gemäß Parteiengesetz 2012, BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

³ BGBl. I 49/2020 i.d.g.F.

⁴ In dessen Wirkungsbereich war – gemäß den Unterlagen des antragstellenden parlamentarischen Ausschusses – eine große Anzahl von gemeinnützigen Organisationen von Einnahmenausfällen betroffen. Umfasst waren gemeinnützige Organisationen aus allen Lebensbereichen, wie Sport, Kunst und Kultur.

Unterstützungsfonds war das zentrale Instrument zur Unterstützung des gemeinnützigen Sektors während der COVID–19–Pandemie; als unselbstständiger Verwaltungsfonds hatte er keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport⁵ hatte gemäß NPO–Fonds–Gesetz – im Einvernehmen mit der damaligen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus⁶ – mit Verordnung Richtlinien zu erlassen, in denen u.a. die Ziele der Förderung, Voraussetzungen für deren Gewährung, die Antragstellung und das Verfahren festzulegen waren. Insgesamt ergingen fünf sogenannte NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen⁷. Die Erläuterungen zum NPO–Fonds–Gesetz enthielten keine Begründung, warum die Einvernehmensherstellung mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – auch mit Bezug auf die Ressortzuständigkeiten – als notwendig erachtet wurde. Mit dem Bundesminister für Finanzen sah das NPO–Fonds–Gesetz keine Einvernehmensherstellung vor.

Tabelle A im Anhang A des vorliegenden Berichts zeigt die wesentlichen Inhalte des NPO–Fonds–Gesetzes, der NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen und der Abwicklungsverträge zwischen dem Ministerium und der aws.

(3) Das NPO–Fonds–Gesetz sah unterschiedliche Förderelemente vor, die teils in allen fünf Phasen oder nur in bestimmten Phasen gewährt werden konnten:

- **Kostenzuschuss zu bestimmten förderbaren Kosten:** Damit sollten Einnahmenausfälle der förderbaren Organisationen abgemildert und diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erfüllen. Die Ober– und Untergrenzen des Kostenzuschusses unterlagen in den einzelnen Phasen mehrfachen Änderungen.
- **Struktursicherungsbeitrag:** Er deckte als pauschale Kostenposition auch Kostenarten ab, die nicht durch den Kostenzuschuss abgegolten werden konnten (z.B. Instandhaltungs–, Wartungs– oder bestimmte Personalkosten). Die Höhe des Struktursicherungsbeitrags schwankte in den einzelnen Phasen von 5 % bis 10 % der Einnahmen der Jahre 2019 bzw. 2021. Der Struktursicherungsbeitrag durfte eine Obergrenze nicht überschreiten; auch diese Obergrenze änderte sich mehrfach. Die Summe aus Kostenzuschuss und Struktursicherungsbeitrag war mit dem Einnahmenausfall bzw. einem Prozentsatz des Einnahmenausfalls im Vergleich zu bestimmten vorangegangenen Zeiträumen – zumeist das Jahr 2019 oder Quartale dieses Jahres – begrenzt.

⁵ Mag. Werner Kogler

⁶ Elisabeth Köstinger

⁷ BGBl. II 300/2020; BGBl. II 99/2021; BGBl. II 307/2021; BGBl. II 59/2022; BGBl. II 260/2022

- Lockdown–Zuschuss für vom Lockdown direkt oder indirekt betroffene gemeinnützige Vereine: Er ersetzte im Wesentlichen nur für Zeiten eines Lockdowns anteilmäßig den Kostenzuschuss und Struktursicherungsbeitrag; bei der Bemessung des Lockdown–Zuschusses war eine Schlechterstellung gegenüber den Ansprüchen aus Kostenzuschuss und Struktursicherungsbeitrag ausgeschlossen. Der Lockdown–Zuschuss war der Höhe nach gedeckelt.
- Ersatz von COVID–19–Testkosten: Dieser gebührte, soweit die COVID–19–Tests verpflichtend durchzuführen waren und die Kosten dafür nicht durch andere Förderungen der öffentlichen Hand abgedeckt wurden. Auch für dieses Förderelement galten Höchstgrenzen.

Tabelle B im Anhang A zeigt im Detail die Förderelemente je Phase.

(4) Die leitenden Begründungen für die Höhe der Förderelemente fanden sich weder in den Erläuterungen des NPO–Fonds–Gesetzes und der NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen noch in den Akten des Ministeriums. Das Ministerium wies im Zuge der Gebarungsüberprüfung darauf hin, dass die konkreten Werte – z.B. die Einführung der Förderelemente Lockdown–Zuschuss und COVID–19–Testkosten oder die Veränderungen von Förderhöhen in späteren Phasen – auf politischen Vereinbarungen im Rahmen der Einvernehmensherstellung basierten.

2.2 (1) Nach Auffassung des RH berücksichtigten die Vorschriften des NPO–Fonds–Gesetzes und der NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen die speziellen Bedürfnisse von Non–Profit–Organisationen.⁸

(2) Die Erläuterungen des NPO–Fonds–Gesetzes und der NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen sowie die Akten des Ministeriums legten die Ziele der Förderung durch den NPO–Unterstützungsfonds dar. Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass

- die Gründe für die Neueinführung von Förderelementen, z.B. Lockdown–Zuschuss oder COVID–19–Testkosten,
- die Gründe für die Änderung der Förderhöhen, z.B. die wechselnden Ober– und Untergrenzen des Kostenzuschusses und die Bemessung des Struktursicherungsbeitrags mit unterschiedlich hohen Anteilen an den Einnahmen,
- die Gründe für die Förderbegrenzungen oder
- die erwarteten Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen auf einzelne Fördergruppen

nicht schriftlich dokumentiert waren.

⁸ z.B. durch die Förderung von Bruttokosten bei gemeinnützigen Förderwerbern, eine höhere Ersatzrate aufgrund der begrenzten Zulässigkeit von Rücklagenbildungen oder die Nichtförderung des Unternehmerlohns

Der RH empfahl dem Ministerium, sicherzustellen, dass die leitenden Überlegungen zur Einführung neuer Fördermaßnahmen bzw. zur Änderung einzelner Förderelemente (insbesondere deren Höhe) nachvollziehbar schriftlich festgehalten werden. Die leitenden Überlegungen wären auch mit Aussagen über die erwarteten Wirkungen bei den unterschiedlichen Gruppen von Fördernehmern zu verknüpfen.

(3) Nach dem NPO–Fonds–Gesetz hatte für die Vollziehung des NPO–Unterstützungsfonds der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus herzustellen. Der RH merkte an, dass dadurch – vor dem Hintergrund von fünf NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen – umfassende Abstimmungen zu den Förderdetails erforderlich wurden. In den Erläuterungen zum NPO–Fonds–Gesetz fanden sich diesbezüglich keine – auch mit Bezug auf die Ressortzuständigkeiten – Begründungen. Mit dem Bundesminister für Finanzen war keine Einvernehmensherstellung vorgesehen.

Der RH verwies dazu auf seine Feststellungen in **TZ 16**, wonach das Ministerium und die aws die Voraussetzungen für die Förderbarkeit durch den NPO–Unterstützungsfonds sowie Auflagen nicht überprüften; vorgesehen war lediglich die Möglichkeit nachgelagerter Prüfungen durch die Finanzverwaltung. Angesichts dessen wäre es nach Ansicht des RH zweckmäßig gewesen, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

- 2.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Empfehlung des RH nachvollziehbar. Es verwies zu den erwarteten Wirkungen auf unterschiedliche Gruppen von Fördernehmern auf die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Förderprogramms mangelhafte Datenlage.

Abwicklungsverträge

- 3.1 (1) Das Ministerium schloss fünf Abwicklungsverträge mit der – gemäß NPO–Fonds–Gesetz als Abwicklungsstelle berufenen – aws ab. Der fünfte Abwicklungsvertrag wurde mittels E–Mail bis 31. Dezember 2023 verlängert, weil die aws noch mit Stichproben– und Konsistenzprüfungen sowie der Genehmigung von Einzelfällen über das Geltungsende⁹ des fünften Abwicklungsvertrags hinaus befasst war (in den Konsistenzprüfungen verglich die aws die Angaben der Förderwerber zu den Einnahmen über mehrere Phasen auf Konsistenz). Laut Abwicklungsvertrag war eine Verlängerung per E–Mail möglich. Die aws ging davon aus, dass eine Verlängerung auch über 2023 hinaus erforderlich sein könnte.

⁹ mit 30. Juni 2023

Der schriftliche Abschluss der Abwicklungsverträge lag deutlich nach dem Beginn der vereinbarten Laufzeit.

(2) Die Abwicklungsverträge führten die Aufgaben der aws detailliert an. Sie legten etwa die Höhe der an die aws übertragenen Mittel und des Abwicklungsentgelts, die Vertragslaufzeiten sowie Details zur Antragsbearbeitung und Abrechnung fest. Ferner enthielten sie Bestimmungen zu Art und Umfang der durch die aws vorzunehmenden Stichprobenprüfungen und zum Rückforderungsmanagement.

Im Wesentlichen bildeten die fünf Abwicklungsverträge die Änderungen des NPO–Fonds–Gesetzes bzw. der NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen ab. Umfangreichere inhaltliche Anpassungen betrafen die Leistungsbeschreibung der aws (insbesondere die Stichprobenprüfungen) sowie die Höhe der übertragenen Mittel und des Abwicklungsentgelts; ansonsten blieben die Vertragsinhalte im überprüften Zeitraum weitgehend unverändert.

- 3.2 (1) Der RH bemängelte, dass das Ministerium und die aws die schriftlichen Abwicklungsverträge deutlich nach Beginn der vereinbarten Laufzeit abschlossen.¹⁰

Er empfahl dem Ministerium und der aws, schriftliche Verträge vor Beginn der vereinbarten Laufzeit abzuschließen.

(2) Der RH erachtete die Verlängerung des fünften Abwicklungsvertrags bis 31. Dezember 2023 als vertragsgemäß und zulässig. Die aws ging jedoch aufgrund der noch offenen Förderfälle und Stichprobenprüfungen von einer Verlängerung des Auftragsverhältnisses über 2023 hinaus aus.

Der RH empfahl dem Ministerium und der aws, für den Fall, dass Abwicklungstätigkeiten auch nach 2023 notwendig sind, einen neuen Abwicklungsvertrag abzuschließen, der die zu diesem Zeitpunkt noch nötigen Abschlussarbeiten und deren Finanzierung nachvollziehbar regelt.

(3) Der RH beurteilte die in den Abwicklungsverträgen getroffenen Abgrenzungen der Aufgaben des Ministeriums von jenen der aws als zweckmäßig, klar geregelt und nachvollziehbar.

- 3.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden. Der gesonderte Abwicklungsvertrag zur Regelung der Abschlussarbeiten sei per 1. Juni 2024 abgeschlossen worden.

¹⁰ siehe RH–Bericht „COVID–19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Reihe Bund 2021/25, TZ 22)

(2) Die aws stimmte in ihrer Stellungnahme mit dem RH überein, dass die Abwicklungsverträge im Regelfall vor Beginn der vereinbarten Laufzeit abzuschließen seien. Dies sei jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Dringlichkeit sowie der erforderlichen Priorisierung nicht der Fall gewesen.

Finanzierung

Ermittlung des Förderbedarfs

- 4.1 (1) Das Ministerium orientierte sich bei der Ermittlung der Höhe des möglichen Förderbedarfs aus Mitteln des NPO-Unterstützungsfonds an einer Einschätzung des Instituts für Nonprofit Management der Wirtschaftsuniversität Wien.¹¹ Die Beurteilung potenzieller wirtschaftlicher Schäden im österreichischen Non-Profit-Sektor war schwierig, weil über die Mehrheit der österreichischen Non-Profit-Organisationen nur wenige statistische Daten vorlagen.

Die Studie ermittelte auf Basis der Daten aus dem Jahr 2019 unter Anwendung von vorsichtigen Schätzungen und Annahmen zu Erlös- und Transferausfällen in den einzelnen Non-Profit-Sektoren einen Gesamtausfall von rd. 700 Mio. EUR, mit dem Zusatz, dass ein Gesamtausfall „von 1 Mrd. EUR oder mehr nicht überraschen“ würde.

Der Gesetzgeber nahm den Betrag von 700 Mio. EUR sowohl in das 20. COVID-19-Gesetz¹² vom Juni 2020 als auch in die 2. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung¹³ vom Juli 2020 auf. Bei den Verlängerungen der Fördermaßnahme schätzte das Ministerium in Abstimmung mit der aws den jeweils zusätzlichen Mittelbedarf auf Basis von Erfahrungswerten aus Vorphasen.¹⁴

(2) Die Finanzierung des NPO-Unterstützungsfonds stellte gemäß 20. COVID-19-Gesetz der Bundesminister für Finanzen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in Höhe von 700 Mio. EUR sicher.

¹¹ „Einschätzung der Auswirkungen von COVID-19-bedingten Maßnahmen auf den gemeinnützigen Sektor Österreichs“ (5. Mai 2020)

¹² BGBl. I 49/2020

¹³ BGBl. II 99/2021

¹⁴ Die ursprünglich vorgesehenen Mittel wurden mit dem dritten Abwicklungsvertrag auf 915 Mio. EUR, mit dem vierten Abwicklungsvertrag auf 1.075 Mio. EUR erhöht.



- 4.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, dass sich das Ministerium bei der Festlegung des Mittelbedarfs für den NPO–Unterstützungsfonds an einer Studie des Instituts für Nonprofit Management der Wirtschaftsuniversität Wien orientierte, die die COVID–19–bedingte mögliche Schadenshöhe im Non–Profit–Sektor ermittelte.

Er hielt fest, dass der NPO–Unterstützungsfonds – wie im 20. COVID–19–Gesetz vorgesehen – aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds finanziert wurde.

Mittelbereitstellung und Liquiditätsstand

- 5.1 (1) Das Ministerium beantragte im Juni 2020 beim Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) eine Mittelverwendungsüberschreitung in Höhe von 700 Mio. EUR, um die Fördermittel in weiterer Folge – in mehreren Tranchen – an die aws zur Finanzierung des NPO–Unterstützungsfonds zu überweisen. Noch im selben Monat reduzierte das Ministerium aufgrund einer politischen Vereinbarung den Antrag auf 665 Mio. EUR, weil 35 Mio. EUR für den Sportligen COVID–19–Fonds benötigt wurden. Das Finanzministerium stimmte diesem reduzierten Antrag Anfang Juli 2020 zu.

Das Ministerium stellte der aws im Jahr 2020 aus diesen genehmigten Mitteln 320 Mio. EUR an Fördermitteln und 2 Mio. EUR an Abwicklungskosten zur Verfügung. Ab dem Jahr 2021 waren die Mittel für den NPO–Unterstützungsfonds im Bundesvoranschlag budgetiert.

(2) Die fünf Abwicklungsverträge zwischen dem Ministerium und der aws regelten die Bereitstellung der Fördermittel: Mit dem ersten und zweiten Abwicklungsvertrag wurden kumulativ maximal 665 Mio. EUR bereitgestellt, mit dem dritten weitere 250 Mio. EUR (insgesamt maximal 915 Mio. EUR) und mit dem vierten und fünften Abwicklungsvertrag zusammen zusätzliche 160 Mio. EUR (insgesamt maximal 1.075 Mio. EUR).

Die aws beantragte erstmals im Juni 2020 Mittel für den NPO–Unterstützungsfonds in Höhe von 100 Mio. EUR. Bis November 2022 folgten weitere 31 Mittelanforderungen mit Beträgen von 10 Mio. EUR bis 120 Mio. EUR. Die Mittelanforderungen enthielten einen Überblick über die bis dahin erhaltenen, die bereits ausbezahlt und die noch verfügbaren Mittel. Weiters erläuterte die aws die bereits erfolgten Rückzahlungen von Fördermitteln durch Fördernehmer.

Die folgende Tabelle zeigt die vom Ministerium je Jahr an die aws überwiesenen Fördermittel und Abwicklungskosten:

Tabelle 1: Mittelauszahlungen an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)

Jahr	Fördermittel	Abwicklungskosten	gesamt
	in EUR		
2020 (4 Fördermitteltranchen)	320.000.000	2.000.000	322.000.000
2021 (18 Fördermitteltranchen)	373.000.000	2.668.711	375.668.711
2022 (10 Fördermitteltranchen)	110.000.000	2.546.725	112.546.725
2023	–	847.771	847.771
Summe	803.000.000	8.063.207	811.063.207

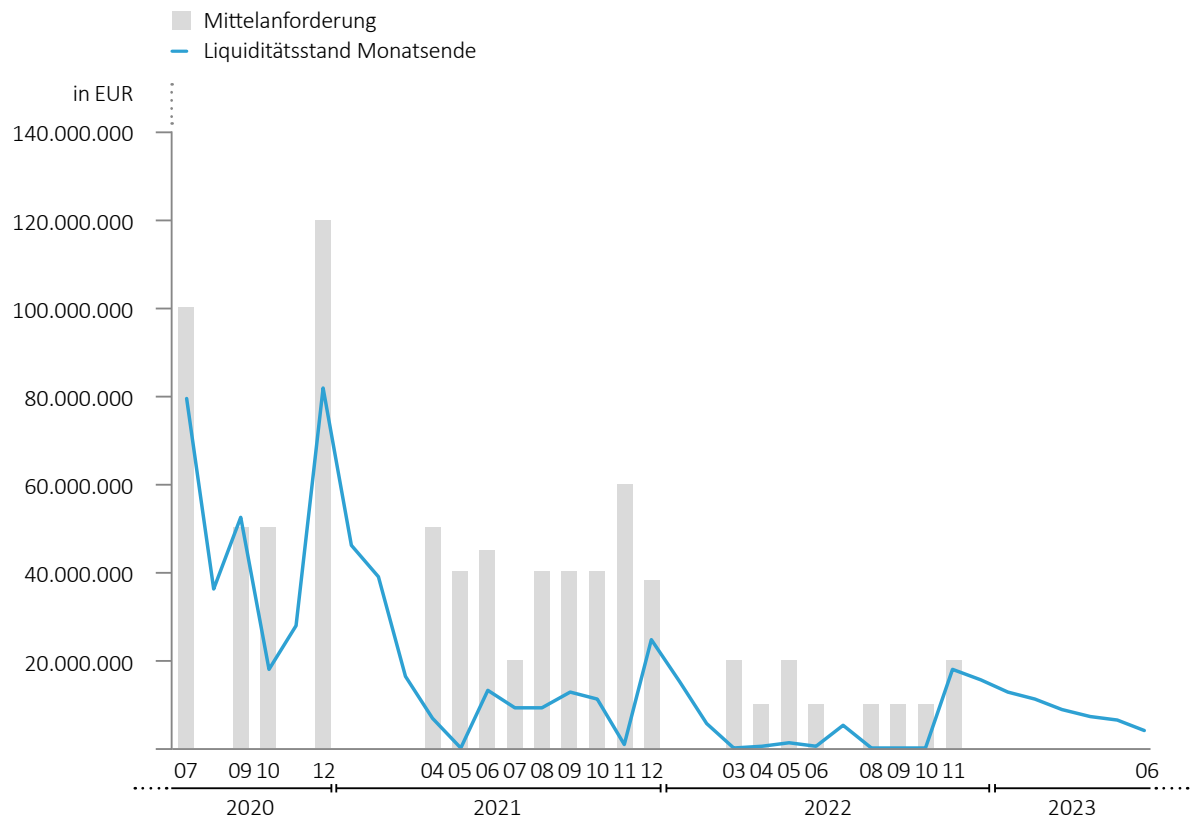
Quellen: BMKÖS; aws

Das Ministerium überwies an die aws aufgrund der Mittelanforderungen bis November 2022 803 Mio. EUR an Fördermitteln und bis Juni 2023 8,06 Mio. EUR an Abwicklungskosten.¹⁵ Damit lagen die Auszahlungen an die aws bis Juni 2023 um rd. 264 Mio. EUR unter dem im fünften Abwicklungsvertrag festgelegten Höchstbetrag.

¹⁵ Die aws konnte zusätzlich über bereits erfolgte Rückzahlungen aus Förderfällen des NPO–Unterstützungsfonds von 21,91 Mio. EUR (Stand September 2023) verfügen.

(3) Die folgende Abbildung zeigt die Mittelanforderungen durch die aws sowie die Liquiditätsstände bei der aws zum jeweiligen Monatsletzten:

Abbildung 2: Mittelanforderungen und Liquidität



Quelle: aws; Darstellung: RH

Die Höhe der monatlichen Mittelanforderungen bewegte sich im Jahr 2020 zwischen 50 Mio. EUR und 120 Mio. EUR; im Jahr 2021 überwies das Ministerium monatliche Beträge von 38 Mio. EUR bis 60 Mio. EUR (Ausnahme Juli 2021: 20 Mio. EUR), im Jahr 2022 bis maximal 20 Mio. EUR.

Die Liquiditätsstände zum Monatsletzten entwickelten sich ähnlich den Mittelanforderungen:

- Nach einem Höchststand im Dezember 2020 von über 81 Mio. EUR
- fiel die Liquidität im Verlauf des Jahres 2021 auf überwiegend unter 20 Mio. EUR
- und im Jahr 2022 auf überwiegend unter 1 Mio. EUR.

Die Monate mit den höchsten Liquiditätsständen waren im Jahr 2021 der Dezember (24 Mio. EUR), im Jahr 2022 der November (15 Mio. EUR).



Die aws begründete die Mittelanforderung vom Dezember 2020 in Höhe von 120 Mio. EUR mit durchschnittlichen Auszahlungen im Oktober und November 2020 von 1,40 Mio. EUR je Tag und einer zunehmenden und schwer abschätzbaren Dynamik der Antragstellung im Dezember 2020. Weiters habe das Ministerium die Auszahlungen per Ende 2020 auf über 300 Mio. EUR geschätzt und es sei geplant gewesen, die Auszahlungen für den Förderzeitraum viertes Quartal 2020 bereits im Jänner 2021 zu starten.

- 5.2 Der RH wies auf die teilweise hohen Liquiditätsstände in der aws während der Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds hin, insbesondere auf die über 81 Mio. EUR am 31. Dezember 2020. Er verkannte dabei nicht, dass aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie sowie der fünf Abwicklungsphasen mit jeweils unterschiedlichen Förderelementen (Abbildung 1 in TZ 1) eine Abschätzung der benötigten Fördermittel herausfordernd war.

Der RH empfahl dem Ministerium, auf eine bedarfsgerechte Mittelzuweisung an Fördereinrichtungen zu achten, um unnötig hohe Liquiditätsstände zu vermeiden.

- 5.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es auf eine bedarfsgerechte Mittelzuweisung geachtet, insbesondere auch vor dem Hintergrund des im Zeitraum der Implementierung noch vorherrschenden Negativzinsumfelds. Die hohen Liquiditätsstände 2020 – in der ersten Phase des NPO-Unterstützungsfonds – seien mit der vorherrschenden Unsicherheit der Antrags- und Fördervolumen zu erklären.

Datenanalyse zu Anträgen, Fördernehmern und Fördersummen

6.1 (1) Die aws genehmigte im Zuge der Abwicklung des NPO–Unterstützungsfonds bis September 2023 59.009 Anträge von 23.646 unterschiedlichen Fördernehmern¹⁶ und zahlte 822,80 Mio. EUR an Förderungen aus. Der RH führte anhand der Förderdaten der aws eine vertiefte Analyse durch.

(2) Die folgende Abbildung stellt für den NPO–Unterstützungsfonds die Anzahl der Anträge und Fördernehmer sowie die ausbezahlten Fördersummen je Land dar:

Abbildung 3: Anzahl der Anträge und Fördernehmer sowie der ausbezahlten Fördersummen je Land

	Anzahl Anträge	Anzahl Fördernehmer	Fördersumme in EUR
Burgenland	2.359	969	20.414.647
Kärnten	4.285	1.810	36.732.991
Niederösterreich	15.018	5.625	112.770.577
Oberösterreich	11.363	4.435	148.189.995
Salzburg	2.825	1.147	60.339.142
Steiermark	8.678	3.530	78.222.900
Tirol	5.496	2.495	58.358.448
Vorarlberg	2.293	974	45.644.880
Wien	6.692	2.661	262.127.287
Summe	59.009	23.646	822.800.867

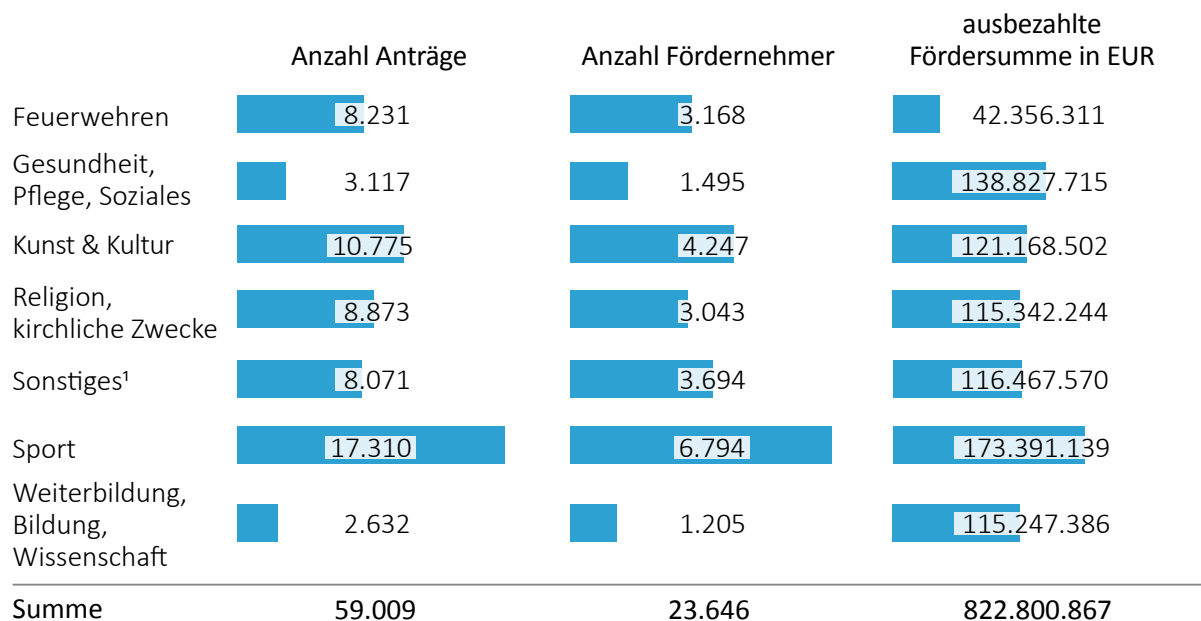
Quelle: aws; Darstellung: RH

In Niederösterreich und Oberösterreich gab es die meisten Fördernehmer. In Wien wurde die höchste Fördersumme ausgezahlt. Die wenigsten Fördernehmer waren im Burgenland und in Vorarlberg zu verzeichnen, wobei das Burgenland auch die niedrigste Fördersumme ausbezahlte.

¹⁶ Fördernehmer hatten die Möglichkeit, in jeder Phase einen (neuen) Antrag zu stellen.

(3) Die folgende Abbildung stellt für den NPO–Unterstützungsfonds die Anzahl der Anträge und Fördernehmer sowie die ausbezahlten Fördersummen je Sektor dar:

Abbildung 4: Anzahl der Anträge und Fördernehmer sowie der ausbezahlten Fördersummen je Sektor



¹ z.B. Denkmalpflege, Entwicklungszusammenarbeit, Gedenk- und Erinnerungsarbeit, Heimat- und Brauchtums-pflege, Rettungswesen

Quelle: aws; Darstellung: RH

Der Sektor Sport wies die meisten Fördernehmer sowie die höchste Fördersumme auf. In den beiden Sektoren Gesundheit, Pflege, Soziales sowie Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft gab es am wenigsten Fördernehmer; die niedrigste ausbezahlte Fördersumme entfiel auf den Sektor Feuerwehren.

(4) Die folgende Abbildung zeigt für den NPO-Unterstützungsfonds die Anzahl der Anträge und die ausbezahlten Fördersummen je Phase:

Abbildung 5: Anzahl der Anträge sowie der ausbezahlten Fördersummen je Phase

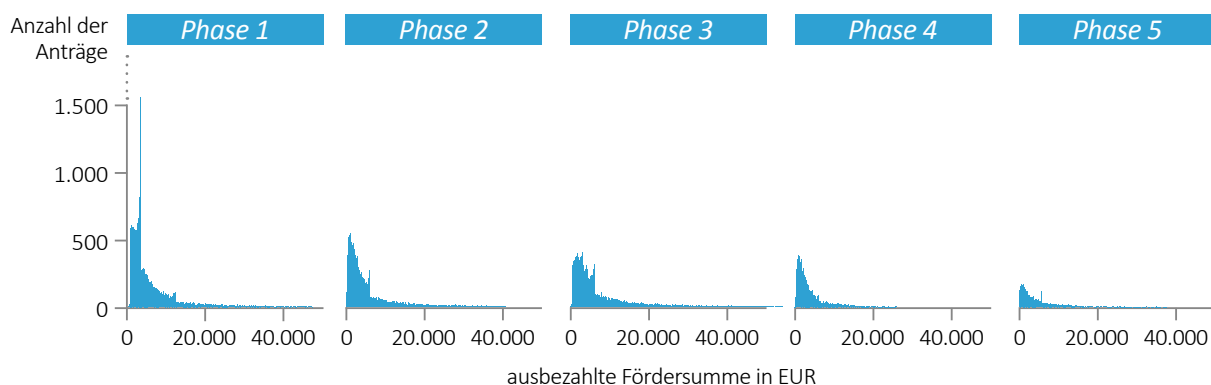
	Anzahl Anträge	ausbezahlte Fördersumme in EUR
Phase 1	19.177	326.929.335
Phase 2	13.821	160.956.230
Phase 3	13.942	235.071.839
Phase 4	7.587	60.063.350
Phase 5	4.482	39.780.113
Summe	59.009	822.800.867

Quelle: aws; Darstellung: RH

Zu Beginn des NPO-Unterstützungsfonds – in der Phase 1 – stellten die Förderwerber die meisten Anträge und die aws zahlte die höchste Fördersumme aus. Nach der Phase 3 gingen die Anträge und Auszahlungen stark zurück und machten in der Phase 5 nur noch 7,6 % der Anträge bzw. 4,8 % der Fördersumme aller fünf Phasen aus.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Fördersummen je Phase:¹⁷

Abbildung 6: Verteilung der Fördersummen je Phase



Quelle: aws; Darstellung: RH

¹⁷ Aufgrund der Schiefe der Verteilung werden nur die unteren 95 % der Verteilung dargestellt.

Richtliniengemäß entfielen in der Phase 1 die Berechnung des Einnahmenausfalls und die Begrenzung der Zuschusshöhe mit dem Einnahmenausfall, sofern der beantragte Kostenzuschuss einschließlich Struktursicherungsbeitrag 3.000 EUR nicht überschritt. Da ein Einnahmenausfall durch die Förderwerber in diesen Fällen nicht nachgewiesen werden musste, führte dies zu einer vergleichsweise hohen Anzahl von Förderungen in dieser Höhe: In der Phase 1 gab es 418 Anträge mit einem Förderbetrag von 3.000 EUR und 1.452 Anträge mit einem Förderbetrag von 2.900 EUR bis 3.000 EUR (zu weiteren Datenauswertungen siehe Abbildung A im Anhang B).

(5) Zur Darstellung in der folgenden Tabelle teilte der RH die Förderanträge – aufsteigend gereiht nach Förderhöhe – in vier Gruppen mit je gleich vielen Anträgen (sogenannte Quartile¹⁸). In der Tabelle stellt er die Fördersumme aus dem ersten bis dritten Quartil dem vierten (obersten) Quartil gegenüber:

Tabelle 2: Ausbezahlte Fördersummen je Phase gegliedert in Gruppen (Quartile)

Phase	Gruppen (Quartile)	ausbezahlte Fördersumme	Anteil
		in EUR	in %
1	oberstes Quartil	280.782.372	85,9
	untere drei Quartile	46.146.963	14,1
2	oberstes Quartil	131.787.061	81,9
	untere drei Quartile	29.169.169	18,1
3	oberstes Quartil	194.122.213	82,6
	untere drei Quartile	40.949.626	17,4
4	oberstes Quartil	47.140.153	78,5
	untere drei Quartile	12.923.197	21,5
5	oberstes Quartil	29.778.687	74,9
	untere drei Quartile	10.001.426	25,1
Summe		822.800.867	–
	oberstes Quartil	685.364.656	83,3
	untere drei Quartile	137.436.211	16,7

Quelle: aws

Auf das oberste Quartil der Förderanträge je Phase entfielen dabei zwischen 86 % (Phase 1) und 75 % (Phase 5) der ausbezahlten Fördersummen, d.h. die Fördersummen waren in allen Phasen stark auf das oberste Quartil der Förderanträge konzentriert.

¹⁸ Quartile sind Werte, die eine Stichprobe von Daten in vier gleiche Teile teilen.



Eine weitere Auswertung zur Verteilung der ausbezahlten Förderbeträge findet sich in Tabelle C im Anhang B.

(6) Die folgende Tabelle zeigt, in wie vielen Phasen – in einer oder mehreren – Fördernehmer Auszahlungen erhielten:

Tabelle 3: Fördernehmer mit Auszahlungen in einer oder mehreren Phasen

Anzahl der Phasen, in denen der Fördernehmer Auszahlungen erhielt	Anzahl der Fördernehmer	Anteil in %
1	6.845	28,9
2	5.782	24,5
3	5.347	22,6
4	3.839	16,2
5	1.833	7,8
Summe	23.646	100,0

Quelle: aws

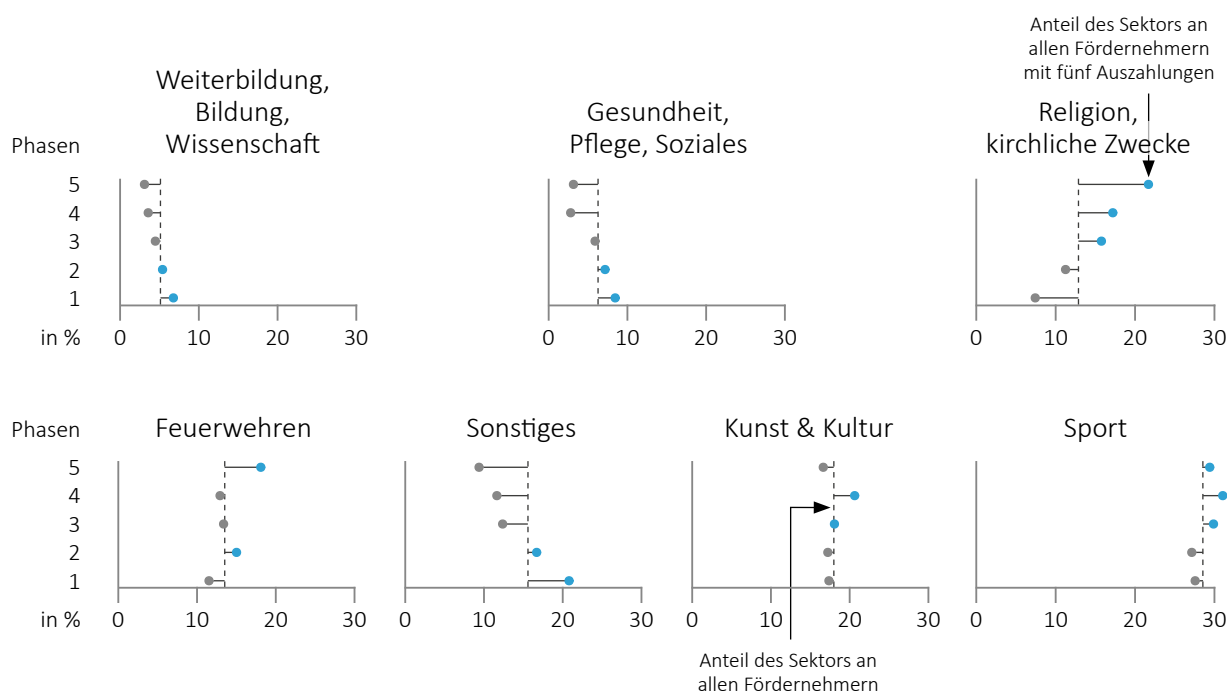
6.845 Fördernehmer (29 %) erhielten in nur einer Phase eine Auszahlung, 1.833 Fördernehmer (8 %) in allen fünf Phasen (siehe dazu im Detail Tabelle D im Anhang B).

(7) Die folgende Abbildung zeigt je Sektor

- den Anteil an den Fördernehmern gesamt (vertikale strichlierte Linie) und
- den Anteil an jenen Fördernehmern, die in einer, in zwei, in drei, in vier oder in fünf Phasen eine Förderung erhielten (graue und blaue Punkte).

Beispielsweise waren 13 % aller Fördernehmer dem Sektor Religion, kirchliche Zwecke zugeordnet. Von jenen Fördernehmern, die in allen fünf Phasen Auszahlungen erhielten, entfielen 20 % auf diesen Sektor; d.h., der Sektor Religion, kirchliche Zwecke wies überdurchschnittlich viele Fördernehmer auf, die in allen fünf Phasen Auszahlungen erhielten:

Abbildung 7: Fördernehmer je Sektor und Phasen, in denen sie Förderungen erhielten



Quelle: aws; Darstellung: RH

Der Anteil der Fördernehmer variierte stark zwischen den Sektoren: In den beiden Sektoren Religion, kirchliche Zwecke und Feuerwehren erhielten Fördernehmer überdurchschnittlich häufig Auszahlungen in allen fünf Phasen; die Fördernehmer der drei Sektoren Sonstiges, Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft sowie Gesundheit, Pflege, Soziales erhielten unterdurchschnittlich häufig Auszahlungen in allen fünf Phasen. Zur gleichgelagerten Auswertung je Land siehe Abbildung B im Anhang B.

(8) Von den 59.009 genehmigten Anträgen kam es bei 3.782 zu Rückforderungen in der Höhe von insgesamt 21,91 Mio. EUR (2,7 % der gesamten Fördersumme). Rückforderungen betrafen 2.788 unterschiedliche Fördernehmer (11,8 %). Der kleinste Betrag, der zurückgefordert wurde, betrug 0,01 EUR, der höchste Betrag 1,20 Mio. EUR. Im Rahmen von Konsistenzprüfungen kam es bei 36 Anträgen zu weiteren Rückforderungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Rückforderungen auf die Phasen 1 bis 5:

Tabelle 4: Rückforderungen je Phase

Phase	Anträge	Anträge mit Rückforderungen	
		Anzahl	in %
1	19.177	1.907	9,9
2	13.821	1.164	8,4
3	13.942	640	4,6
4	7.587	62	0,8
5	4.482	9	0,2
Summe	59.009	3.782	6,4

Quelle: aws

Die Anzahl der Rückforderungen nahm kontinuierlich von Phase 1 bis Phase 5 ab. Insgesamt kam es in 6,4 % der Anträge zu Rückforderungen.

(9) Eine Aufteilung der ausbezahlten Förderungen auf die einzelnen Fördererelemente und damit eine Auswertung nach Auszahlungshöhe je Fördererelement waren nur eingeschränkt möglich (TZ 8).

6.2 (1) Der RH hielt fest, dass die von der aws zur Verfügung gestellten Förderdaten überwiegend eine geeignete Grundlage waren, um die Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds detailliert auszuwerten. Nur eingeschränkt auswertbar waren hingegen die einzelnen Fördererelemente. Eine Auswertung nach Auszahlungshöhe je Fördererelement hätte als wichtige Entscheidungsbasis für die Anpassungen der Fördererelemente dienen können (TZ 8).

(2) Zusammenfassend wies der RH auf folgende Ergebnisse der Datenanalyse hin:

- In Niederösterreich und Oberösterreich gab es die meisten Fördernehmer; Wien zahlte hingegen die höchste Fördersumme aus. Der Sektor Sport wies über alle fünf Phasen die meisten Fördernehmer sowie die höchste Fördersumme auf.
- Der Anteil der Fördernehmer variierte stark zwischen den Sektoren: In den beiden Sektoren Religion, kirchliche Zwecke und Feuerwehren erhielten Fördernehmer überdurchschnittlich häufig Auszahlungen in allen fünf Phasen.

- Zu Beginn des NPO–Unterstützungsfonds – in der Phase 1 – stellten die Förderwerber die meisten Anträge und die aws zahlte die höchste Fördersumme aus. In der Phase 5 machten die Auszahlungen nur noch 7,6 % der Anträge bzw. 4,8 % der Fördersumme aller fünf Phasen aus.
- Auf das oberste Quartil der Förderanträge je Phase entfielen dabei zwischen 86 % (Phase 1) und 75 % (Phase 5) der ausbezahlten Fördersummen, d.h., die Fördersummen waren in allen Phasen stark auf das oberste Quartil der Förderanträge konzentriert.

Abwicklung der Förderung

Abwicklungsprozess

Antragstellung

- 7.1 (1) Die Anträge für den NPO–Unterstützungsfonds waren online auf der Website <https://npo-fonds.at/> zu stellen. Nach Registrierung konnten die Förderwerber den Antrag einbringen. Die aws gestaltete die Antragstellung als automatisierten IT–Prozess (sogenannter „Antragsmanager“): Der Förderwerber hatte Fragen zu beantworten und folgte dabei einem vorprogrammierten Pfad, der je nach Antwort unterschiedliche Verzweigungen aufwies und somit nur die Fragen anzeigte, die für die konkrete Organisation relevant waren.

Die Fragen umfassten im Wesentlichen allgemeine Informationen zur Organisation und zum vertretungsbefugten Organ, die Antragsberechtigung und die beihilfenrechtlich relevanten Gegebenheiten. Anschließend generierte der Antragsmanager den fertigen Antrag, der bereits einen automatisiert berechneten, vorläufigen Förderbetrag anzeigte.

(2) Das Ministerium regelte u.a. in den Abwicklungsverträgen die Bearbeitung und Abwicklung der Anträge durch die aws. Die aws sah vereinbarungsgemäß auch die Beratung der Förderwerber auf einer technischen Ebene („second level support“) als Teil der beauftragten Abwicklung vor.

Die Beantwortung allgemeiner Fragen inhaltlicher Art zur Antragstellung („first level support“) verblieb beim Ministerium. Da das Ministerium nicht über entsprechende Ressourcen verfügte, beauftragte es mit Juni 2020 ein externes Unternehmen mit dem Betrieb eines Callcenters. Dieses sollte per telefonischer Auskunft und E–Mail bei Fragen der Antragstellung unterstützen (TZ 18).



- 7.2 Der RH erachtete den Prozess der Antragstellung für Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds als klar und zweckmäßig. Er hob insbesondere die Pfadstruktur des Antragsmanagers positiv hervor, die u.a. das Vorliegen der Fördervoraussetzungen sicherstellte und den Förderwerbern die jeweils relevanten Fragen anzeigte.

Der RH verwies jedoch darauf, dass die Unterstützung bei der Antragstellung in unterschiedlichen Organisationseinheiten angesiedelt war: im Ministerium und in der mit der Abwicklung beauftragten aws. Das Ministerium beauftragte aus Ressourcengründen ein externes Unternehmen mit dieser Tätigkeit. Der RH merkte an, dass Fragen zur Antragstellung möglichst bei einer Organisationseinheit anzusiedeln wären; es wäre daher zweckmäßig gewesen, die aws im Rahmen der ohnehin beauftragten Abwicklung auch mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

Der RH empfahl dem Ministerium, Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Antragstellung bei Förderprogrammen nach Möglichkeit in einer Organisationseinheit zu bündeln.

- 7.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei im konkreten Fall die Trennung zweckmäßig gewesen, da es sich bei Fragen in Zusammenhang mit dem „first level support“ um Fragen an das Ministerium gehandelt habe (z.B. zur Interpretation der jeweiligen NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen), beim „second level support“ um Fragen an die aws (z.B. bei Problemen beim Ausfüllen oder Hochladen des Antragsformulars).
- 7.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass die fünf Abwicklungsverträge mit der aws im Wesentlichen die Änderungen des NPO–Fonds–Gesetzes bzw. der NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen abbildeten. Daher hätte die aws auf jeden Fall über die Kompetenz verfügt, den „first level support“ durchzuführen. Der Vorteil für die Förderwerber dabei wäre die Unterstützung bei der Antragstellung durch eine einzige Organisationseinheit im Sinne eines One–Stop–Shops.

Förderelemente und –höhen

- 8.1 (1) Kostenzuschuss

Der NPO–Unterstützungsfonds ersetzte die in den Richtlinien definierten förderbaren Kosten, die die Förderwerber in einem bestimmten Betrachtungszeitraum zu tragen hatten. Die Förderung war dabei mit dem – von den Förderwerbern nachzuweisenden – Einnahmefall bzw. einem Prozentsatz dieses Einnahmefalles limitiert. Begrenzt wurde die Förderung zudem durch einen maximalen Förderbetrag pro Phase. Diese maximalen Förderhöhen bzw. Obergrenzen für Förderwerber lagen gemäß NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen in den unterschiedlichen Phasen bei 2,40 Mio. EUR zu Beginn bis 0,20 Mio. EUR gegen Ende des Pandemiegeschehens (Tabelle B im Anhang A).

Das Ministerium leitete die Obergrenze für die Förderung im Wesentlichen aus der Studie des Instituts für Nonprofit Management der Wirtschaftsuniversität Wien (TZ 4) ab, die aufgrund des Schadenspotenzials für den Non–Profit–Sektor eine Größenordnung von 200.000 EUR pro Monat bzw. 1,20 Mio. EUR in einem halben Jahr als plausibel ansah. Das Ministerium legte unter der Annahme vereinzelter höherer Einnahmenausfälle allerdings eine Obergrenze von 2,40 Mio. EUR für die sechsmonatige Phase 1 fest.

Die in den NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen normierten Obergrenzen hatten Einfluss auf die ausbezahlten öffentlichen Mittel. So wiesen 24 Förderwerber in der Phase 1 Auszahlungen über 1,20 Mio. EUR aus. An diese wurden letztlich 44,80 Mio. EUR ausbezahlt – um 16 Mio. EUR mehr, als dies bei einer Obergrenze der Einnahmenausfälle von 1,20 Mio. EUR der Fall gewesen wäre.

(2) Struktursicherungsbeitrag

Zusätzlich zum Kostenzuschuss konnten die Förderwerber eine Förderung in Form eines pauschalen Struktursicherungsbeitrags beantragen. Dieser sollte z.B. Kosten für notwendige Investitionen, Instandhaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Personalkosten abdecken, die nicht zu den vom Kostenzuschuss erfassten förderbaren Kosten zählten. Der gedeckelte Struktursicherungsbeitrag betrug in den – unterschiedlich langen – Phasen 5 % bis 10 % der Einnahmen des Jahres 2019 bzw. 5 % der Einnahmen des Jahres 2021.¹⁹

Das Ministerium leitete die Höhe des Struktursicherungsbeitrags der Phase 1 allgemein aus einer Durchschnittsbetrachtung der Bruttoinvestitionsraten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ab. Es begründete den unterschiedlichen Prozentsatz im Wesentlichen mit der Dauer der Phasen sowie einer beabsichtigten späteren Reduktion. Die konkreten Werte basierten laut Ministerium auf politischen Vereinbarungen im Rahmen der Einvernehmensherstellung (TZ 2).

¹⁹ Im Regelfall wurden für die Phasen 1 bis 4 die Einnahmen 2019 und für die Phase 5 die Einnahmen 2021 (inklusive NPO–Zuschüssen der Phasen 3 und 4) als Berechnungsbasis herangezogen.



Die Struktursicherungsbeiträge waren in den unterschiedlichen Phasen ungleich hoch. Die folgende Tabelle zeigt eine Beispielberechnung mit Einnahmen von 100.000 EUR in den Referenzjahren 2019 und 2021 und mit einem Antrag in jeder Phase:

Tabelle 5: Beispielberechnung Struktursicherungsbeitrag

Phase	Dauer der Phase	Struktursicherungsbeitrag bei angenommenen Einnahmen von 100.000 EUR		Struktursicherungsbeitrag je Monat bei 100.000 EUR Referenzeinnahmen ¹	Veränderung zur Vorphase
	in Monaten	in %	in EUR		in %
1	6	7	7.000	1.167	–
2	3	7	7.000	2.333	100
3	6	10	10.000	1.667	-29
4	3	5	5.000	1.667	0
5	3	5	5.000	1.667	0

¹ Im Regelfall wurden für die Phasen 1 bis 4 die Einnahmen 2019 und für die Phase 5 die Einnahmen 2021 (inklusive NPO–Zuschüssen der Phasen 3 und 4) als Berechnungsbasis herangezogen.

Quelle: aws; Berechnung: RH

In der Beispielberechnung schwankte der Struktursicherungsbeitrag je Monat in den Phasen 1 bis 3 stark: Er verdoppelte sich von der Phase 1 auf die Phase 2 und sank von der Phase 2 zur Phase 3 um 29 %.

Die in den NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen normierten prozentuellen Anteile bzw. Höhen der Struktursicherungsbeiträge hatten Einfluss auf die ausbezahlten öffentlichen Mittel. Die genehmigten Struktursicherungsbeiträge erhöhten sich von Phase 1 zu Phase 3 von 160,62 Mio. EUR auf 171 Mio. EUR – bei gleichzeitig weniger Anträgen in Phase 3. Der durchschnittliche Struktursicherungsbeitrag stieg von 9.239 EUR auf 12.038 EUR.²⁰

(3) Lockdown–Zuschuss

In der Phase 2 war als weiteres Förderelement ein Lockdown–Zuschuss im Rahmen des NPO–Unterstützungsfonds vorgesehen. Dieser bildete für den Non–Profit–Sektor den vergleichbaren Lockdown–Umsatzersatz der COVID–19 Finanzierungs-

²⁰ Dies entsprach nicht notwendigerweise den exakten Auszahlungen, da diese in der Endberechnung u.a. mit dem Einnahmefall begrenzt waren. Die Höhe war von der Anzahl der antragstellenden Organisationen und deren Eckdaten abhängig. Zudem hatten nicht alle antragstellenden Organisationen einen Struktursicherungsbeitrag beantragt.

agentur des Bundes GmbH (**COFAG**) für besonders von den Lockdowns betroffene Branchen im Profit–Sektor nach.²¹

(4) COVID–19–Testkosten

Eine über den Kostenzuschuss hinausgehende Förderung für COVID–19–Testkosten war in den Phasen 3 und 4 möglich, sofern diese nicht anderwärtig gefördert wurden und die Tests verpflichtend durchzuführen waren.

(5) Eine Aufteilung der ausbezahlten Förderungen auf die einzelnen Förderelemente und damit eine Auswertung der Auszahlungshöhe je Förderelement waren nur eingeschränkt möglich. In den Fällen, in denen der Einnahmefall die Förderung begrenzte, war nicht feststellbar, aus welchen Förderelementen sich die erhaltene Förderung zusammensetzte²², weil keine Vorgabe zur Aufteilung der Förderelemente bestand. Eine Aussage über die Effekte von geänderten Parametern – z.B. die Erhöhung des Struktursicherungsbeitrags von 5 % auf 10 % – auf die einzelnen Förderelemente war daher nicht möglich.

- 8.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Ministerium die Vorgaben aus dem NPO–Fonds–Gesetz in seinen Verordnungen umsetzte und in der Folge die Entwicklung der Förderelemente ermöglichte. Er wies allerdings darauf hin, dass wesentliche und durch die NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen festgelegte Rahmenbedingungen nicht durchgängig nachvollziehbar oder mit der Dauer der Förderperiode erklärbar waren, z.B. die Erhöhung der maximalen Förderhöhe oder des Struktursicherungsbeitrags. Diese Änderungen beruhten auf Schätzungen oder politischen Vereinbarungen im Rahmen der Einvernehmensherstellung.

Der RH verkannte weder die Komplexität noch die Dringlichkeit des Vorhabens insbesondere im ersten Halbjahr 2020. Er merkte allerdings an, dass diese Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Förderhöhen und somit der ausbezahlten öffentlichen Mittel hatten.

Der RH bekräftigte seine Empfehlung aus **TZ 2** an das Ministerium, sicherzustellen, dass die leitenden Überlegungen zur Einführung neuer Fördermaßnahmen bzw. zur Änderung einzelner Förderelemente (insbesondere deren Höhe) nachvollziehbar schriftlich festgehalten werden. Die leitenden Überlegungen wären auch mit Aussagen über die erwarteten Wirkungen bei den unterschiedlichen Gruppen von Fördernehmern zu verknüpfen.

²¹ Siehe § 7a 2. NPO–Fonds–Richtlinienverordnung in Verbindung mit der VO Lockdown–Umsatzersatz und der 3. VO Lockdown–Umsatzersatz: Voraussetzung war die Betroffenheit durch COVID–19–Schutzmaßnahmen– und Notmaßnahmenverordnungen. Für die Tage des Lockdowns wurde unter der Prämisse der Nichtschlechterstellung anstatt des Kostenzuschusses und des Struktursicherungsbeitrags ein anteiliger Ersatz der Einnahmen gewährt.

²² In diesen Fällen war die Summe der einzelnen Förderelemente größer als der Einnahmefall.



(2) Zudem hob der RH die eingeschränkte Auswertbarkeit der Auszahlungshöhe einzelner Förderelemente in jenen Fällen, in denen der Einnahmenausfall die Förderung begrenzte, hervor. Eine Auswertung der Förderelemente hätte als wichtige Entscheidungsbasis für die Anpassungen dienen können.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei Fördermaßnahmen mit unterschiedlichen Förderelementen Vorgaben für die Aufteilung oder die Hierarchie der Förderelemente festzulegen, um die Wirkung einzelner Förderelemente umfassend nachvollziehen zu können.

- 8.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums seien die einzelnen Förderelemente des NPO–Unterstützungsfonds als integrierte Förderung zu betrachten. Eine Aufteilung oder Hierarchisierung sei zwar möglich, aber willkürlich. Schlüsse daraus seien nicht aussagekräftig.
- 8.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass die einzelnen Förderelemente des NPO–Unterstützungsfonds unterschiedliche Wirkungen zum Ziel hatten. Daher hätte eine Auswertung der Förderelemente als wichtige Entscheidungsbasis für die Anpassungen der Förderelemente in den fünf Phasen dienen können. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Abwicklungsdauer

- 9.1 (1) Die Abwicklungsverträge des Ministeriums mit der aws zum NPO–Unterstützungsfonds gaben die durchschnittliche oder maximale Abwicklungsdauer nicht vor. Ziel des Ministeriums sowie der aws war eine rasche Auszahlung vor dem Hintergrund der COVID–19–Pandemie. So sah die erste NPO–Fonds–Richtlinienverordnung vom Juli 2020 u.a. vor, dass erste Auszahlungen bei einem Förderantrag vor dem 30. September 2020 bereits vor Vorlage der Nachweise erfolgen konnten, die die aws dann vor Auszahlung der zweiten Tranche kontrollierte.

Die aws erfasste dabei die Abwicklungsdauer vom Antragsdatum bis zum Vertragsdatum (d.h. bis zur Ausstellung des Fördervertrags). Die Auszahlung auf die Konten der Förderwerber erfolgte in der Regel einen bis wenige Tage nach der Vertragserstellung.

(2) Die durchschnittliche Abwicklungsdauer betrug im Juli 2020 2,29 Tage, im August 2020 2,85 Tage sowie im September 2020 2,36 Tage. Danach zahlte die aws richtliniengemäß nach Vorlage der Nachweise aus. In der Phase 1 insgesamt belief sich die durchschnittliche Abwicklungsdauer auf sieben Tage.

Gemäß Abwicklungsvertrag wählte die aws je Phase 250 bis 500 risiko– und zufallsbasierte Stichproben für eine vertiefte Prüfung vor Auszahlung aus (TZ 15). So erhöhte sich mit Oktober 2020 die durchschnittliche Abwicklungsdauer auf

4,14 Tage. In den Folgemonaten und –jahren führte die aws zusätzlich Konsistenzprüfungen bei Förderwerbern durch: Dabei verglich sie automatisiert die Angaben zu den Einnahmen über mehrere Phasen, bei Auffälligkeiten prüfte sie die Angaben bzw. forderte sie Unterlagen nach (TZ 14).

(3) Die Abwicklungsdauer in den fünf Phasen entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 6: Abwicklungsdauer bei Förderungen durch den NPO–Unterstützungsfonds

Phase	Anzahl erledigte Anträge ¹	durchschnittliche Abwicklungsdauer in Tagen
1	18.950	7,02
2	13.574	18,11
3	13.687	26,70
4	7.507	63,03
5 ²	4.135 ²	33,05 ²
Summe	57.853	23,41

¹ ohne z.B. zurückgezogene Anträge, Außer–Evidenznahmen, Fehleingaben und Verzichte

² Die Daten zur Phase 5 waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch in Bearbeitung, da Förderanträge noch nicht erledigt sowie Stichproben– und Konsistenzprüfungen nicht abgeschlossen waren. Die Durchschnittswerte der Phase 5 waren daher nicht aussagekräftig. Die aws ging nach Abschluss von einem Anstieg der durchschnittlichen Abwicklungsdauer in der Phase 5 aus.

Quelle: aws

Während die durchschnittliche Abwicklungsdauer in der Phase 1 sieben Tage betrug, stieg sie bis zur Phase 4 auf 63 Tage an. Die aws begründete dies u.a. mit den notwendigen Unterlagenanforderungen insbesondere bei Stichprobenprüfungen sowie mit den vermehrten Konsistenzprüfungen in späteren Phasen; Anträge konnten in diesem Zusammenhang erst als erledigt gewertet werden, wenn auch die entsprechenden Anträge der Vorphasen geprüft und erledigt sowie allfällige Rückforderungen beglichen waren.

Insgesamt lag die durchschnittliche Abwicklungsdauer mit Stand Juni 2023 bei 23 Tagen. Die aws konnte zwei Drittel der Fälle innerhalb dieser durchschnittlichen Abwicklungsdauer bearbeiten; der Median lag bei zwölf Tagen. Die Abwicklung erfolgte somit mehrheitlich zeitnah; in einigen Fällen dauerte sie länger.

(4) COVID–19–Förderungen waren rechtlich und hinsichtlich der Abwicklungsschritte unterschiedlich konzipiert, ein Vergleich der Abwicklung war nicht immer möglich. Der RH stellte jedoch bei vergleichbaren Förderungen der COFAG ähnliche durchschnittliche Auszahlungsdauern fest: z.B. 24 Tage beim Fixkostenzuschuss und 22 Tage beim Umsatzersatz; der Künstler–Sozialversicherungsfonds kam bei Beihil-

fen aus dem COVID–19–Fonds auf eine durchschnittliche Abwicklungsdauer von 25 Tagen.²³

Die durchschnittliche Abwicklungsdauer beim Härtefallfonds lag hingegen deutlich unter jener des NPO–Unterstützungsfonds: Die Wirtschaftskammer Österreich zahlte in der Phase 1 91 % der Förderungen innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung aus. In Phase 2 lag die Erledigungsdauer bei durchschnittlich rund sieben Tagen.²⁴ Förderanträge des Härtefallfonds waren allerdings vor der Förderentscheidung lediglich auf Vollständigkeit, Plausibilität und Richtigkeit auf Basis der Angaben der Förderwerber zu prüfen. Eine darüber hinausgehende Kontrolle bzw. Stichprobenprüfung oder Dokumentenanforderungen waren vor der Förderentscheidung nicht, sondern erst als nachgelagerte Kontrollen vorgesehen.

- 9.2 Der RH hielt fest, dass die aws die Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds insbesondere in der Phase 1 zügig abwickelte und damit dem Ziel der Hilfsmaßnahme, die Zahlungsfähigkeit der Förderberechtigten sicherzustellen, entsprach. Die aws lag mit der durchschnittlichen Abwicklungsdauer des NPO–Unterstützungsfonds im Rahmen vergleichbarer Förderungen der COFAG sowie des Künstler–Sozialversicherungsfonds.

Der RH hielt jedoch fest, dass die Abwicklungsdauer beim NPO–Unterstützungsfonds mit zunehmender Prüfintensität der Stichproben und der Konsistenzprüfungen deutlich anstieg. Er wies darauf hin, dass durch die gewählte Vorgangsweise bei den Prüfschritten die Auszahlung für die Förderwerber in späteren Phasen im Durchschnitt deutlich später erfolgte.

Ablehnungen

- 10.1 (1) Bereits bei Antragstellung auf Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds filterte der IT–Prozess Antragsmanager automatisiert Anträge aus, die aufgrund der Förderbedingungen abzulehnen waren. Im Antragsmanager hatten Förderwerber gemäß den NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen Angaben zur Organisation, zu den förderbaren Kosten sowie zu den Einnahmen der relevanten Zeiträume zu machen. Wenn eine notwendige Angabe des Antrags nicht erfüllt war, ließ der Antragsmanager das Absenden des Antrags nicht zu.

²³ siehe RH–Berichte „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Reihe Bund 2022/31, TZ 48 ff.), „COVID–19–Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler“ (Reihe Bund 2022/25, TZ 16 ff.)

²⁴ siehe RH–Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/29, TZ 9 ff.)

(2) Bis Juni 2023 wurden 65.513 Anträge gestellt. Bei rd. 6.200 davon (10 %) kam kein Fördervertrag zustande, weil die Anträge von der aws abgelehnt wurden (rd. 2.200) bzw. die Förderwerber die Anträge zurückzogen (rd. 4.000). Die rd. 2.200 durch die aws abgelehnten Anträge verteilten sich wie folgt auf die fünf Phasen:

Tabelle 7: Von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) abgelehnte Anträge

Phase	durch die aws abgelehnte Anträge
	Anzahl
1	755
2	463
3	409
4	508
5 ¹	73 ¹
Summe	2.208

¹ Die Daten zur Phase 5 waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch in Bearbeitung.

Quelle: aws

(3) Laut Prozessschritten der aws war über die Ablehnung von Anträgen nach dem Vier–Augen–Prinzip zu entscheiden. Die Interne Revision der aws hatte bei einer Prüfung im Dezember 2020 eine ordnungsgemäße Bearbeitung der abgelehnten Anträge im Vier–Augen–Prinzip festgestellt.

- 10.2 Der RH erachtete die Abwicklung der Ablehnungen beim NPO–Unterstützungsfonds als nachvollziehbar. Er verwies darauf, dass bei 10 % der Anträge kein Fördervertrag zustande kam.

Rückforderungen

- 11.1 (1) Die Auszahlung der Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds erfolgte in der Regel nach dem positiven Abschluss der allgemeinen Antragsprüfung bzw. bei Stichprobenprüfungen nach Ende der Prüfung.²⁵

Die Rückforderung von jenen Organisationen, die eine Förderung zu Unrecht oder eine zu hohe Förderung bezogen hatten, wickelte die aws ab. Nach zwei Mahnläufen übergab sie die Rückforderung – über das Ministerium – an die Finanzprokuratur zur gerichtlichen Geltendmachung.

²⁵ ausgenommen in der Phase 1 bis 30. September, in der bei Anträgen vor der Vorlage von Nachweisen ausbezahlt werden konnte



Bis September 2023 kam es zu 3.782 Rückforderungen, das waren 6 % der insgesamt 59.009 genehmigten Anträge. Die Rückforderungen beliefen sich auf 21,91 Mio. EUR. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Stand September 2023) waren noch 240 Rückforderungen mit einer Rückforderungssumme von 1,55 Mio. EUR bei der aws in Bearbeitung.

94 Rückforderungen in Höhe von insgesamt 796.500 EUR übergab die aws an die Finanzprokuratur. Bei dieser waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Verfahren zu 677.100 EUR noch in Bearbeitung. Die Rückzahlungen nach Rückforderungen beliefen sich auf 23.300 EUR, 96.100 EUR wurden auf Empfehlung der Finanzprokuratur als uneinbringlich abgeschrieben.

Die Anzahl der Rückforderungen nahm von Phase 1 bis Phase 5 kontinuierlich ab.

(2) Rückforderungen betrafen auch Non–Profit–Organisationen, die nach parlamentarischen Anfragen und vertieften Prüfungen durch das Ministerium und die aws in den Jahren 2022 und 2023 als Teil einer politischen Partei eingestuft wurden und aus diesem Grund von den Leistungen des NPO–Unterstützungsfonds ausgeschlossen waren (TZ 12).²⁶

(3) Infolge von Gerichtsentscheidungen wurde die 4. NPO–Fonds–Richtlinienverordnung dahingehend geändert, dass Kostenzuschüsse für Bestandszinsen, die ein Fördernehmer (z.B. mangels Nutzung während eines Lockdowns) nicht zu tragen hatte, dann rückzufordern waren, wenn die Bestandszinsen mehr als 12.500 EUR pro Monat ausmachten.²⁷

Die aws identifizierte und kontaktierte 76 Fördernehmer, die vom Lockdown betroffen waren und bei denen die Förderung aus dem NPO–Unterstützungsfonds Bestandszinsen von mehr als 12.500 EUR umfasste. Zur Ermittlung des Rückforderungsanspruchs in diesen Fällen mussten diese Organisationen in der Regel erst eine Klärung mit dem Bestandgeber über die Bestandszinszahlungen herbeiführen. Mit Stand September 2023 konnte die aws Bestandszinsprüfungen bei 57 Fördernehmern abschließen. Davon hatten zehn insgesamt 229.200 EUR bereits zurückbezahlt.

²⁶ Dies betraf im Wesentlichen die Vereine des Seniorenbundes mit einem Volumen von 2,45 Mio. EUR sowie Institutionen der Jungbauernschaft/Landjugend mit einem Volumen von 846.000 EUR. Die Förderwerber hatten laut Ministerium (Stand September 2023) die Fördersummen, vorbehaltlich laufender Gerichtsverfahren, zurückbezahlt.

²⁷ Die Änderung der 4. NPO–Fonds–Richtlinienverordnung erfolgte in Anlehnung an eine Änderung des § 3b ABBAG–Gesetz (vom Dezember 2021), mit der für Unternehmen im Fall von Rückforderungen von bezuschussten Bestandszinszahlungen eine Relevanzgrenze in Höhe von 12.500 EUR pro Kalendermonat eingeführt wurde.



- 11.2 Der RH erachtete die Vorgangsweise der aws bei den Rückforderungen für nachvollziehbar. Die aws identifizierte zeitnah und systematisch jene Förderwerber, die monatliche Bestandzinsen von mehr als 12.500 EUR als förderbare Kosten geltend gemacht hatten.

Der RH merkte allerdings an, dass das Kriterium von mehr als 12.500 EUR an monatlichen Bestandzinsen nur bei 76 von 59.009 genehmigten Anträgen zutraf. Er erachtete 12.500 EUR als Untergrenze für Rückforderungen für den NPO-Unterstützungsfonds als hoch bzw. für Non-Profit-Organisationen als großzügig und wies darauf hin, dass sich diese Untergrenze aus den Richtlinien zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen für Unternehmen bzw. dem ABBAG-Gesetz ableitete.

[Der RH empfahl daher dem Ministerium, bei der Ausarbeitung von Verordnungen zu Förderprogrammen auf die spezifischen Eigenschaften der Normadressaten bzw. des Non-Profit-Sektors Rücksicht zu nehmen.](#)

- 11.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums könne es die Empfehlung des RH in ihrer Allgemeinheit nicht nachvollziehen. Bei der Untergrenze von 12.500 EUR im Zusammenhang mit Rückforderungen bei Bestandzinsen stelle alleine die Tatsache, dass das Kriterium nur auf wenige Fördernehmer zutraf, keine hinreichende sachliche Begründung für ein Abweichen von der Anlehnung an das ABBAG-Gesetz dar.
- 11.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass die Förderberechtigten des NPO-Unterstützungsfonds im Wesentlichen keine wirtschaftlichen Gewinnziele verfolgten und sich daher in Größe und Organisationsstruktur von den Unternehmen, die dem ABBAG-Gesetz unterlagen, unterschieden. Er erinnerte daran, dass lediglich bei 76 von 59.009 genehmigten Anträgen das Kriterium von mehr als 12.500 EUR an monatlichen Bestandzinsen zutraf. Hingegen waren bis Ende April 2024 473 Unternehmen mit einem rückgeforderten Fördervolumen von ca. 45 Mio. EUR von der Bestandzinskorrektur betroffen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Kontrollen

Allgemeine Antragsprüfung

- 12.1 (1) Die aws bearbeitete die Anträge auf Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds auf Basis von Checklisten. Im Rahmen der allgemeinen Antragsprüfung überprüfte sie Fördervoraussetzungen anhand folgender Datenquellen:

Tabelle 8: Datenquellen bei der allgemeinen Antragsprüfung

Datenquelle	Bereitstellung der Quelle durch
Förderantrag	Förderwerber
Wirtschafts–Compass ¹	öffentliche Stelle
Lichtbildausweis des vertretungsbefugten Organs	Förderwerber
Transparenzdatenbank ²	öffentliche Stelle
Parteienverzeichnis ³	öffentliche Stelle

¹ Über den Wirtschafts–Compass konnte auf das Firmenbuch und das Zentrale Vereinsregister zugegriffen werden.

² Abfragen über die Transparenzdatenbank waren nur möglich, wenn eine eindeutige Identifikationsnummer, z.B. Firmenbuchnummer, Vereinsregister–Nummer oder Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters, angegeben wurde.

³ Die Einsicht in das Parteienverzeichnis nahm die aws ab der Phase 4 (bei Antragsprüfungen ab Mai 2022) in die Checkliste zur allgemeinen Antragsprüfung auf, zuvor war sie lediglich bei Stichprobenprüfungen erfolgt.

Quelle: aws

Nach der Prüfung und vorläufigen Förderentscheidung durch die Erstbearbeiterin bzw. den Erstbearbeiter kontrollierte die Zweitbearbeiterin bzw. der Zweitbearbeiter ausgewählte Prüfschritte im Rahmen einer Vier–Augen–Kontrolle. Die Mitarbeiterinnen bzw. Bearbeiter dokumentierten die Antragsprüfung sowie die nachgelagerte Vier–Augen–Kontrolle durch Abzeichnen im internen aws–Informationssystem.

(2) Im Rahmen der Antragstellung bestätigte der Förderwerber mit eidesstattlicher Erklärung, dass die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllt waren und es sich um keine nicht förderbare Organisation handelte. Zu den nicht förderbaren Organisationen zählten politische Parteien; seit der Novelle des Parteiengesetzes im Jahr 2019 neben ihren territorialen auch ihre nicht–territorialen Teilorganisationen.²⁸

²⁸ Politische Parteien gemäß Parteiengesetz 2012 waren als nicht förderbare Organisationen von Unterstützungsleistungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds ausgenommen. Das NPO–Fonds–Gesetz sowie die entsprechenden NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen verwiesen noch auf das Parteiengesetz BGBl. I 56/2012. Mit der Änderung des Parteiengesetzes 2012 vom Juli 2019 (BGBl. I 55/2019) zählten zu den politischen Parteien zusätzlich zu den territorialen (Landes–, Bezirks–, Gemeindeorganisationen) auch die nicht–territorialen Teilorganisationen. Auf allfällige „nahestehende Organisationen“ – von einer Partei getrennte Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit – traf dieses Ausschlusskriterium nicht zu.

Die politischen Parteien beschlossen Satzungen, die sie beim Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**) zu hinterlegen hatten. Das Innenministerium führte dazu ein öffentliches Parteienverzeichnis²⁹ mit zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rd. 1.300 Einträgen. Das Ministerium vereinbarte daher mit der aws in allen Abwicklungsverträgen, dass im Rahmen der Stichprobenprüfung u.a. die Ausschlusskriterien anhand des Parteienverzeichnisses zu prüfen waren. Die Prüfung nahm die aws durch Einsicht in das Parteienverzeichnis vor.

Parteiorganisationen einschließlich ihrer territorialen (Landes–, Bezirks–, Gemeindeorganisationen) und nicht–territorialen Teilorganisationen waren allerdings nur teilweise im Parteienverzeichnis angeführt bzw. hatten ihre Satzungen nicht beim Innenministerium hinterlegt. Einige Organisationen³⁰, die nach Auszahlungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds Gegenstand einer Klärung des Parteienstatus durch den Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat³¹ waren, fanden sich nicht im Parteienverzeichnis wieder. Die Klärung des Parteienstatus eines Förderwerbers war daher oft nur nach aufwändiger Prüfung der Statuten aller Teilorganisationen möglich.

Im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen vom März und Mai 2022 beauftragte das Ministerium die aws mit der Kontaktaufnahme und einer vertieften Prüfung, ob die infrage kommenden Fördernehmer nach ihren statutarischen Grundlagen vom Parteiengesetz erfasst waren. Diese Prüfung führte u.a. zu Rückforderungen (**TZ 11**). Davon unabhängig waren Verfahren bezüglich der Rechtsfrage, ob diese Fördernehmer als Parteien zu sehen waren, vor dem Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat bzw. Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Ab Mai 2022 sah die aws daher vor, nicht nur bei Stichprobenprüfungen, sondern bereits im Rahmen der allgemeinen Antragsprüfung bei sämtlichen Anträgen eine Prüfung anhand des Parteienverzeichnisses vorzunehmen.³²

(3) Das Ministerium bzw. die aws veröffentlichten jene Förderungen und Fördernehmer, die über 1.500 EUR je Kalenderjahr erhielten, auf der Website des Ministeriums.³³

²⁹ Seit 1. Jänner 2024 führt das Innenministerium ein öffentlich einsehbares Verzeichnis (Parteienregister), das den Namen der Partei, das Datum der erstmaligen Hinterlegung der Satzung und die für die Partei vertretungsbefugten Personen zu enthalten hat.

³⁰ Vereine des Seniorenbundes und Institutionen der Jungbauernschaft/Landjugend

³¹ Der Unabhängige Parteien–Transparenz–Senat war beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er entschied über die Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen bei Verstößen gegen das Parteiengesetz.

³² Sofern eindeutig aus dem Namen (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Pfarre) erkennbar war, dass es sich um keine Partei handelte, entfiel diese Prüfung.

³³ <https://npo-fonds.at/foerderdaten/> (abgerufen am 20. Juni 2024)



- 12.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Vorgangsweise der aws bei der Kontrolle der allgemeinen Antragsprüfung durch eine Zweitbearbeiterin bzw. einen Zweitbearbeiter nicht den Anspruch einer vollständigen Vier–Augen–Kontrolle erfüllte, weil sie bzw. er nicht jeden Prüfschritt kontrollierte und somit Potenzial für Fehler bestand.

Der RH empfahl der aws, bei Förderprüfungen eine umfassende Vier–Augen–Kontrolle vorzusehen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium und die aws erst ab Mai 2022 im Rahmen der allgemeinen Antragsprüfung alle Anträge auch anhand des Parteienverzeichnisses des Innenministeriums prüften; bis dahin war dieser Abgleich lediglich im Zuge von Stichprobenprüfungen erfolgt. Nach Ansicht des RH wäre die Prüfung anhand des Parteienverzeichnisses bereits ab der Phase 1 notwendig gewesen. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 16, die Voraussetzungen für die Förderbarkeit umfassend zu prüfen.

Der RH wies allerdings darauf hin, dass nicht alle Parteien und alle ihre territorialen und nicht–territorialen Teilorganisationen ihre Satzungen beim Innenministerium hinterlegt hatten und somit nicht im Parteienverzeichnis aufschienen. Der RH räumte daher ein, dass die Klärung des Parteienstatus aufwändig und oft nur nach Prüfung aller Statuten möglich war. Dies traf umso mehr auf Parteien zu, bei denen aufgrund einer Novelle des Parteiengesetzes im Jahr 2019 die Klärung des Parteienstatus beim Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat bzw. Bundesverwaltungsgericht anhängig war. Der RH hielt fest, dass mit Stand September 2023 die Rückzahlung der Mittel durch die davon betroffenen (Teil–)Organisationen bereits erfolgt war (TZ 11).

(3) Der RH erachtete die Veröffentlichung der gewährten Förderungen und Fördernehmer des NPO–Unterstützungsfonds aus Gründen der Transparenz als positiv.

- 12.3 Laut Stellungnahme der aws sei die bankenmäßige Vier–Augen–Kontrolle bei sämtlichen Förderprüfungen umfassend erfüllt. Die Förderanträge unterlägen einem mehrstufigen Prüfsystem, nach der Erstprüfung erfolge die Zweitprüfung durch eine weitere unabhängige Person bei allen für die Förderentscheidung relevanten Prüfschritten. Sowohl die Fachliteratur als auch obergerichtliche Entscheidungen hätten die Vier–Augen–Kontrolle mit gleichlautenden Entscheidungen bei „wichtigen“ bzw. „bestimmten“ Arbeitsvorgängen definiert und keine vollständige Kontrolle bzw. Duplizierung sämtlicher Arbeitsschritte verlangt.

- 12.4 Der RH pflichtete der aws bei, dass eine Vier–Augen–Kontrolle bei wichtigen Arbeitsschritten zweckmäßig war. Er erachtete alle jene Prüfschritte eines Förderantrags als wichtig, die dazu führen konnten, dass Förderanträge abzulehnen bzw. Fördersummen anzupassen waren. Davon war z.B. auch das Gründungsdatum der Non–Profit–

Organisation als Fördervoraussetzung umfasst, das aber nicht einem Prüfschritt im Rahmen der Zweitprüfung unterworfen war.

Zudem verwies der RH auf seine Feststellung in TZ 13, wonach bei der Belegkontrolle im Rahmen der Stichprobenprüfungen durch die Zweitprüfung im Regelfall nur 10 % der Belege kontrolliert wurden und eine nochmalige Überprüfung der Einnahmen laut aws–interner Checkliste gänzlich unterblieb. Da die Belegprüfung bereits aufgrund der Stichprobenauswahl eingeschränkt erfolgte, wären nach Ansicht des RH sämtliche Belege und Nachweise, die einen Einfluss auf die Förderentscheidung und –höhe haben konnten, in die Zweitprüfung aufzunehmen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Vertiefte Prüfungen – Stichproben

- 13.1 (1) Die Abwicklungsverträge sahen Stichprobenprüfungen sowie die Anzahl der Stichproben je Phase vor. Die Vereinbarung einer absoluten Anzahl an Stichproben hatte das Ziel, Planungssicherheit und Kostenklarheit zu schaffen, weil die Zahl an Förderanträgen je Phase ex ante nicht bekannt war. Die Prüfschritte umfassten die Prüfung der Voraussetzungen für die Förderbarkeit gemäß der jeweils anwendbaren NPO–Fonds–Richtlinienverordnung.

Die aws wählte gemäß Abwicklungsvertrag je Phase 250 bis 500 Stichproben aus. Die Auswahl war einerseits risikobasiert, z.B. ab einer gewissen beantragten Förderhöhe, und andererseits zufallsbasiert.³⁴

³⁴ Die Kriterien für die risikobasierte Stichprobe der Phase 1 umfassten z.B. Anträge mit einer Förderhöhe über 800.000 EUR, Neugründungen mit Struktursicherungsbeitrag über 10.000 EUR, Förderwerber mit Trennungsrechnung oder Anträge mit ausländischer Kontoverbindung. Die Kriterien veränderten sich von Phase zu Phase. Die Zufallsauswahl traf die aws auf Basis der Antragsnummer.



(2) Im Rahmen der Stichprobenprüfung verwendete die aws folgende Datenquellen:

Tabelle 9: Datenquellen bei der Stichprobenprüfung

Datenquelle	Bereitstellung der Quelle durch	anwendbar für		
		gemeinnützige Organisation	Kirche/Religionsgemeinschaft	Freiwillige Feuerwehr
Förderantrag	Förderwerber	ja	ja	ja
Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen	öffentliche Stelle	ja	nein	nein
Satzung/Gesellschaftsvertrag des Förderwerbers	Förderwerber	ja, falls nicht auf Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen	nein	nein
Liste der anerkannten Kirchen/Religionsgemeinschaften	öffentliche Stelle	nein	ja	nein
Bestätigung der übergeordneten Organisationseinheit zum Status als anerkannte Kirche/Religionsgemeinschaft	Förderwerber	nein	ja, falls nicht auf Liste der anerkannten Kirchen/Religionsgemeinschaften	nein
Liste der Freiwilligen Feuerwehren	öffentliche Stelle	nein	nein	ja
Wirtschafts-Compass ¹	öffentliche Stelle	ja	nein	nein
Ediktsdatei für Insolvenzen	öffentliche Stelle	ja	ja	ja
Lichtbildausweis des vertretungsbefugten Organs des Förderwerbers	Förderwerber	ja	ja	ja
Transparenzdatenbank ²	öffentliche Stelle	ja	ja	ja
Parteienverzeichnis	öffentliche Stelle	ja	nein	nein
Unternehmensdatenbank der Finanzmarktaufsicht	öffentliche Stelle	ja	nein	nein
beihilfenrechtliche Bekräftigung	Förderwerber	ja	ja	ja
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung der relevanten Phasen	Förderwerber	ja	ja	ja
Nachweise und Zahlungsbelege für die eingereichten und von der aws angeforderten Kosten	Förderwerber	ja	ja	ja

¹ Über den Wirtschafts-Compass konnte auf das Firmenbuch und das Zentrale Vereinsregister zugegriffen werden.

² Abfragen über die Transparenzdatenbank waren nur möglich, wenn eine eindeutige Identifikationsnummer, z.B. Firmenbuchnummer, Vereinsregister-Nummer oder Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters, angegeben wurde.

Quelle: aws

(3) Die Erstbearbeiterin bzw. der Erstbearbeiter der aws überprüfte den Förderantrag anhand der Datenquellen mithilfe einer Checkliste. Nachweise und Zahlungsbelege für die eingereichten Kosten forderte sie bzw. er in der Regel im Wege der Kommunikation mit dem Förderwerber in einem iterativen Prozess an. Die aws überprüfte gemäß Abwicklungsvertrag Nachweise für 75 % der eingereichten Kosten; sofern der Antrag von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterfertigt

wurde, für 15 %. Die Erstbearbeiterin bzw. der Erstbearbeiter traf im Anschluss an die Prüfung eine vorläufige Förderentscheidung.

Die Zweitbearbeiterin bzw. der Zweitbearbeiter kontrollierte daraufhin ausgewählte Prüfschritte im Rahmen einer Vier–Augen–Kontrolle. Bei den Kostenpositionen überprüfte sie bzw. er 10 % der angeforderten, bereits im Rahmen der Erstprüfung überprüften Nachweise und Zahlungsbelege, jedoch zumindest fünf und maximal 50 Belege. Eine nochmalige vollständige Prüfung des Antrags erfolgte nicht.

(4) Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter dokumentierten die Antragsprüfung sowie die nachgelagerte Vier–Augen–Kontrolle durch Abzeichnen der Förderentscheidung im internen aws–Informationssystem. Sie konnten auch Anmerkungen im aws–Informationssystem anbringen. Eine Pflicht zur Dokumentation der Prüfschritte im Detail, insbesondere der Belegprüfung für die förderbaren Kosten, bestand erst ab der Phase 5; die Dokumentation dazu erfolgte in einer Excel–Datei.

(5) Gemäß den Abwicklungsverträgen hatte die aws über alle fünf Phasen hinweg 1.750 Stichproben aus der Gesamtzahl der Anträge zu prüfen. Bei 48 % der risiko-basierten und 46 % der zufallsbasierten Stichproben kürzte sie 8 % bzw. 10 % des beantragten Förderbetrags, weil etwa die Einnahmen oder die förderbaren Kosten nicht korrekt angeführt waren und somit kein Anspruch auf den vollen Förderbetrag bestand. Dies führte bis Juni 2023 bei insgesamt 1.603 Stichproben zu Kürzungen in Höhe von 14,22 Mio. EUR bzw. 8,2 % des geprüften Fördervolumens von rd. 173 Mio. EUR.

- 13.2 (1) Die Stichprobenprüfungen waren für den RH nachvollziehbar. Der RH anerkannte die systematische Vorgangsweise bei den Stichprobenprüfungen sowie die vorgenommenen Kürzungen. Er wies allerdings darauf hin, dass es bei fast der Hälfte der Stichprobenprüfungen infolge nicht richtlinienkonformer Förderungen zu Kürzungen in Höhe von insgesamt 14,22 Mio. EUR bzw. 8,2 % des geprüften Fördervolumens von 173 Mio. EUR kam.

Angeichts des gesamten Fördervolumens von 822,80 Mio. EUR (TZ 6) erachtete es der RH als zweckmäßig, die Stichprobenprüfungen auf das noch nicht geprüfte und auch nicht von Konsistenzprüfungen (TZ 14) umfasste Fördervolumen auszuweiten.

Der RH empfahl dem Ministerium und der aws, unter Nutzen–Kosten–Überlegungen die vertieften Prüfungen (Stichprobenprüfungen) auf das noch nicht geprüfte Fördervolumen auszuweiten und zu Unrecht bezogene Förderungen rückzufordern.

(2) Ergänzend wies der RH darauf hin, dass die Stichprobenprüfungen in den ersten vier Phasen nur durch Abzeichnen der Förderentscheidung dokumentiert wurden. Das gewährleistete nach seiner Ansicht keine vollständige Nachvollziehbarkeit ins-



besondere bei allfälligen Kürzungen des Förderbetrags. Der RH anerkannte daher die ab der Phase 5 verpflichtende Dokumentation im Detail.

Aus Sicht des RH erfüllte die Kontrolle nur ausgewählter Schritte der Stichprobenprüfung und von nur 10 % der Nachweise durch eine Zweitbearbeiterin bzw. einen Zweitbearbeiter nicht den Anspruch einer vollständigen Vier–Augen–Kontrolle, weil nicht jeder Prüfschritt kontrolliert wurde und somit weiterhin Potenzial für Fehler bestand. Der RH verwies daher auf seine Empfehlung in **TZ 12**, bei zukünftigen Förderprüfungen eine umfassende Vier–Augen–Kontrolle vorzusehen.

13.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums teile es die Überlegungen des RH zu einer Kosten–Nutzen–orientierten Ausweitung der vertieften Prüfungen. Unter Berücksichtigung

- des hohen geprüften Fördervolumens von über 400 Mio. EUR,
- der starken risikobasierten Komponente insbesondere über die Konsistenzprüfungen,
- der damit im Zusammenhang stehenden wohl geringeren Fehlerwahrscheinlichkeit der restlichen Förderfälle sowie
- des damit zu erwartenden geringeren relativen Rückforderungsvolumens

erscheine – insbesondere aufgrund der hohen Kosten der Prüfungen – eine Ausweitung der vertieften Prüfungen aus Kosten–Nutzen–Erwägungen nicht zweckmäßig.

(2) Die aws teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bereits eine Nutzen–Kosten–Analyse zur Ausweitung der Stichproben vorgenommen habe; diese habe sich unter Berücksichtigung des Haushaltsprinzips als nicht sinnvoll herausgestellt.

13.4 Der RH konnte die Stellungnahmen sowie die Vorgangsweisen des Ministeriums und der aws bezüglich der Stichproben nicht nachvollziehen. Er wies darauf hin, dass es bei fast der Hälfte der Stichprobenprüfungen zu Kürzungen in Höhe von insgesamt 14,22 Mio. EUR bzw. 8,2 % des geprüften Fördervolumens von 173 Mio. EUR gekommen war. Der RH erinnerte daran, dass es sich bei diesen Kürzungen um nicht richtlinienkonforme und somit von den Fördernehmern zu Unrecht bezogene Förderungen handelte.

Vor dem Hintergrund des gesamten Fördervolumens von 822,80 Mio. EUR sah der RH eine Ausweitung der vertieften Prüfungen auf das noch ungeprüfte und auch nicht von Konsistenzprüfungen umfasste Fördervolumen weiterhin als zweckmäßig. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.



Konsistenzprüfungen

- 14.1 Neben Stichprobenprüfungen führte die aws auch Konsistenzprüfungen von Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds durch. Dabei überprüfte sie automatisiert mittels Validierungsregeln (z.B. Abweichungen bei der Angabe der Jahreseinnahmen 2019) die Angaben, die die Förderwerber in den verschiedenen Phasen zu den Einnahmen gemacht hatten. Bei Auffälligkeiten prüfte sie die Nachweise der Einnahmen, bei einer Abweichung der Einnahmen in den einzelnen Vorphasen rollte sie auch die Anträge der Vorphasen in Bezug auf die Einnahmen auf.

Mit Stand Juni 2023 hatte die aws bei rd. 18.000 Anträgen mit einem Fördervolumen von 229,33 Mio. EUR Konsistenzprüfungen durchgeführt und bei rd. 2.800 bzw. 16 % der Anträge den Förderbetrag gekürzt; insgesamt beliefen sich die Kürzungen auf rd. 11 Mio. EUR.

- 14.2 Der RH erachtete die Konsistenzprüfungen als zweckmäßig und zielgerichtet. Die automatisierten Validierungsregeln waren geeignet, Inkonsistenzen zwischen den Phasen bei den Angaben der Einnahmen festzustellen. Sie lösten anlassbezogen eine Konsistenzprüfung aus, die bei Beanstandungen zu einer Kürzung bzw. Rückzahlung der Förderung führen konnte.

Stichprobenprüfungen des RH

- 15.1 (1) Der RH wählte aus den Förderanträgen an den NPO-Unterstützungsfonds zwei Stichproben mit insgesamt 16 Anträgen zur Überprüfung aus. Die Kriterien für die Auswahl waren im Wesentlichen, Fälle aus allen Sektoren, allen Phasen sowie Förderhöhen ober- und unterhalb des Medians zu erfassen.

Die erste Stichprobe – bestehend aus sieben Förderfällen – wählte der RH aus bereits durch die aws geprüften Stichproben aus. Für die zweite Stichprobe zog er neun weitere Förderfälle aus der Summe jener Anträge heran, die die aws noch keiner vertieften Stichprobenprüfung unterzogen hatte. Die Unterlagen für diese Anträge forderte die aws – analog zu den aws-internen Stichprobenprüfungen – bei den betroffenen Förderwerbern an.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die aws für den RH von neun Förderwerbern Unterlagen für die zweite Stichprobe angefordert. Von diesen konnten drei Förderanträge bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht abschließend kontrolliert werden, da die Förderwerber Unterlagen noch nicht übermittelt hatten.



(2) Der RH stellte in den zwei Stichproben fest, dass

- die Auszahlungen sowie allfällige Kürzungen richtliniengemäß erfolgten und nachvollziehbar waren.
- die Belegprüfung sowie allfällige Kürzungen bis zur Phase 5 aws–intern nur spärlich dokumentiert waren.
- vereinzelt nicht alle Auszüge der Transparenzdatenbank–Abfragen nachvollziehbar abgelegt waren.
- die Prüfschritte großteils dokumentiert waren.

(3) Bei drei von sechs überprüften Förderanträgen in der zweiten Stichprobe³⁵ war es zu Fehlern bei der Antragstellung gekommen, die zu Rückforderungen führten. Die Rückforderungen betrugen insgesamt 5.400 EUR bzw. 4,4 % der Antragssumme.

- 15.2 Der RH anerkannte nach Auswertung seiner Stichproben, dass die aws die vertieften Stichprobenprüfungen nachvollziehbar abgewickelt hatte. Die Auszahlungen sowie allfällige Kürzungen erfolgten richtliniengemäß. Der RH verwies jedoch auf Verbesserungspotenzial bei der Dokumentation.

[Er empfahl der aws, bei der Förderprüfung durch Stichproben auf eine sorgfältige Ablage der Belege und Dokumentation der Berechnungsschritte zu achten.](#)

- 15.3 Laut Stellungnahme der aws seien die sorgfältige Ablage der Belege und die Dokumentation der Berechnungsschritte bereits während der Abwicklung des NPO–Unterstützungsfonds ausreichend verbessert worden.

Kontrolle von Voraussetzungen und Auflagen

- 16.1 (1) Gemäß den NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen³⁶ war eine kumulative Voraussetzung für die Förderbarkeit aus dem NPO–Unterstützungsfonds, dass über die Organisation in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen oder entsprechende Verbandsgeldbußen aufgrund vorsätzlich begangener Taten verhängt worden waren.

In den Abwicklungsverträgen mit der aws sowie in den aws–internen Checklisten war die Kontrolle, ob Finanzstrafen oder entsprechende Verbandsgeldbußen vorlagen, nicht vorgesehen; die aws führte solche Kontrollen auch nicht durch.

³⁵ Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung lagen nur für sechs der neun überprüften Förderanträge alle Unterlagen vollständig vor, weshalb sich die Aussagen auf diese sechs beschränkten.

³⁶ § 4 Abs. 4 Z 6

Das Ministerium erachtete es als zweckmäßig, diese Voraussetzung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen sollte, erst im Rahmen nachgängiger Kontrollen gemäß dem COVID–19–Förderungsprüfungsgesetz³⁷ durch die Finanzverwaltung zu prüfen. Das Ministerium hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Informationen dazu, ob die Finanzverwaltung diese Kontrollen durchführte.

(2) Die NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen³⁸ schrieben den Förderwerbern eine Reihe von Auflagen vor. Deren Nichteinhaltung konnte zu einer Rückzahlung³⁹ führen. Die Förderwerber verpflichteten sich zudem in der Antragstellung, vor allem folgende Auflagen einzuhalten:

- Sie hatten alle zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um Einnahmen zu erzielen und insbesondere die Arbeitsplätze in der Organisation zu erhalten.
- Die Vergütungen der Organe, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der wesentlichen Erfüllungsgehilfen waren so zu bemessen, dass an diese keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere sollten für das Jahr 2022 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer ausgezahlt werden, die mehr als 50 % ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausmachten.
- Die Förderwerber durften keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns auflösen und die Förderung nicht zum Rückkauf eigener Aktien oder zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer verwenden.

In den Abwicklungsverträgen mit der aws sowie in den aws–internen Checklisten waren dazu keine Kontrollmechanismen festgelegt. Das Ministerium sah für sich ebenfalls nicht vor, diese Auflagen zu kontrollieren. Die Regelungen zur Prüfung wurden aus Richtlinien vergleichbarer COFAG–Förderungen übernommen und laut Ministerium aus generalpräventiven Gründen in die NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen aufgenommen. Sie waren insbesondere bei nachgängigen Kontrollen gemäß COVID–19–Förderungsprüfungsgesetz anwendbar, die im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Finanzverwaltung lagen.

Das Ministerium ermittelte gemeinsam mit der zuständigen Abteilung im Finanzministerium eine Liste potenziell zu prüfender Fördernehmer. Dabei legten sie aus prüftechnischen und verwaltungsökonomischen Gründen besonderes Augenmerk auf jene Fördernehmer, die die aws bis dahin keiner vertieften Stichproben– oder Konsistenzprüfung unterzogen hatte und die zudem einen Umsatzersatz von der COFAG erhalten hatten. Die entsprechenden Daten übermittelte das Ministerium im Juni 2023 an das Finanzministerium.

³⁷ BGBl. I 44/2020 i.d.g.F.

³⁸ jeweils § 14

³⁹ § 15 Abs. 1 Z 8

Inwieweit die Finanzverwaltung Kontrollen eingeleitet hatte, war dem Ministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht bekannt.

- 16.2 Der RH merkte kritisch an, dass das Ministerium und die aws Voraussetzungen für die Förderbarkeit aus dem NPO–Unterstützungsfonds sowie Auflagen, deren Nichteinhaltung zu einer Rückzahlung führen konnte, nicht umfassend prüften. Stattdessen verwiesen sie auf die Möglichkeit nachgängiger Kontrollen durch die Finanzverwaltung. Somit verlagerten sich maßgebliche Kontrollen auf nachgängige Prüfungshandlungen durch die Finanzbehörden.⁴⁰

Ohne die Kontrolle kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen konnte im Auszahlungszeitpunkt nicht gewährleistet werden, dass alle Voraussetzungen für eine Förderung richtlinienkonform vorlagen. Wiewohl der RH die Abstimmung des Ministeriums mit dem Finanzministerium anerkannte, erachtete er eine Kontrolle durch die Finanzverwaltung als ungewiss. Er verwies dazu auch auf seine Berichte „Härtefallfonds–Förderabwicklung“⁴¹ sowie „COVID–19–Maßnahmen für Kunstschaaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler“⁴²; darin hatte er klare Vorgaben für die nachgelagerte Kontrolle basierend auf eindeutigen Prüfkriterien empfohlen.

Zur Liste der potenziell von der Finanzverwaltung zu prüfenden Fördernehmer merkte der RH an, dass auch jene Organisationen, die die aws bereits einer vertieften Stichproben– oder Konsistenzprüfung unterzogen hatte, von Relevanz sein konnten. Dies insbesondere deshalb, weil die aws diese Kriterien (Bemessung von Vergütungen an Organe, Maßnahmen zur Einnahmenerzielung, Verwendung der Förderung nicht für Boni etc.) auch in ihren Stichproben– oder Konsistenzprüfungen nicht kontrollierte.

Der RH empfahl dem Ministerium und der aws, bei Fördermaßnahmen möglichst vor der Auszahlung umfassend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Förderbarkeit erfüllt sind.

- 16.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums könne es die Empfehlung des RH nachvollziehen. Es werde künftig bei der Ausarbeitung von Förderprogrammen stärker auf die Kongruenz von in den relevanten Rechtsgrundlagen definierten Fördervoraussetzungen und der Prüfbarkeit derselben durch das Ministerium bzw. gegebenenfalls eine mit der Abwicklung beauftragte Stelle achten.

⁴⁰ siehe RH–Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Reihe Bund 2022/31, TZ 49)

⁴¹ Reihe Bund 2021/29, TZ 25 und TZ 35

⁴² Reihe Bund 2022/25, TZ 21

(2) Die aws teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die einzelnen Prüfschritte im Abwicklungsvertrag sehr genau festgelegt gewesen und von ihr vollständig erfüllt worden seien. Zum Gesamtbild der Prüfungsergebnisse gebe es regelmäßig Informationen an den Auftraggeber. Darüber hinausgehende Prüfschritte seien vom Ministerium nicht beauftragt worden.

Transparenzdatenbank

- 17.1 (1) Die aws meldete die Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds richtliniengemäß nach deren Auszahlung automatisiert in die Transparenzdatenbank ein.

Die aws war zudem berechtigt und verpflichtet, zur Überprüfung der Angaben der Förderwerber Abfragen aus der Transparenzdatenbank vorzunehmen, um u.a. unerwünschte Doppel– und Mehrfachförderungen zu vermeiden.⁴³ Die aws kontrollierte richtliniengemäß bzw. gemäß Abwicklungsvertrag, dass die Förderwerber keine der folgenden COVID–19–Förderungen erhalten hatten:

- Fixkostenzuschuss bzw. Fixkostenzuschuss 800.000,
- Verlustersatz,
- Ausfallsbonus.

Der Erhalt einer dieser Förderungen schloss die Förderfähigkeit aus dem NPO–Unterstützungsfonds aus.

Zudem mussten die Förderwerber bei der Antragstellung bestätigen, keine der genannten Förderungen erhalten zu haben.

Die aws überprüfte weiters, ob den Förderwerbern Überbrückungsgarantien⁴⁴ oder ein Umsatzeratz gewährt wurde. Ein Erhalt dieser Förderungen führte zwar nicht zum Ausschluss von der Förderung aus dem NPO–Unterstützungsfonds, der allenfalls beantragte Lockdown–Zuschuss war aber mit den Überbrückungsgarantien oder dem Umsatzeratz abzugleichen.

Darüber hinaus hatte die aws der COFAG auf Basis einer Kooperationsvereinbarung Auskünfte zum Status der Förderanträge von Fördernehmern aus dem NPO–Unterstützungsfonds zu erteilen; dies insbesondere, um bei den COVID–19–Förderungen durch die COFAG die beihilfenrechtlichen Obergrenzen einzuhalten sowie uner-

⁴³ Die Überprüfung in der Transparenzdatenbank setzte voraus, dass eine eindeutige Identifikationsnummer der antragstellenden Non–Profit–Organisation bekannt war. Bei Religionsgemeinschaften und Freiwilligen Feuerwehren war die Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters nur optional anzugeben, weshalb die aws nicht durchgängig eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank durchführen konnte.

⁴⁴ Diese wurden bei den beihilfenrechtlichen Obergrenzen berücksichtigt.

wünschte Doppel– und Mehrfachförderungen sowie Fördermissbrauch zu vermeiden. Diesen Datenabgleich hatte die aws für alle Phasen vorgenommen.

(2) Der RH stellte im Rahmen seiner Stichprobenprüfung fest, dass die aws die Transparenzdatenbank–Abfragen durchführte und die Prozessschritte ordnungsgemäß vermerkte. Vereinzelt waren nicht alle Auszüge der Abfragen nachvollziehbar abgelegt (TZ 15). Die Überprüfung der Informationen auf den Transparenzdatenbank–Auszügen in den allgemeinen Antrags– und den Stichprobenprüfungen der aws ließ nicht auf Doppel– oder Mehrfachförderungen schließen.

(3) Da weitere COVID–19–Förderungen kein Ausschlusskriterium gemäß den NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen waren, prüfte die aws sie nicht in der Transparenzdatenbank, in der die COVID–19–Förderungen des Bundes und einiger Länder eingemeldet waren.⁴⁵ Zudem bestätigten alle Förderwerber bei der Antragstellung, dass die im Antrag angegebenen förderbaren Kosten nicht bereits durch andere Unterstützungen der öffentlichen Hand ganz oder teilweise gedeckt worden waren.

Die Länder wiesen in zahlreichen Fällen ausgewählte COVID–19–Förderungen für Non–Profit–Organisationen vor allem in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport aus, die sie teilweise in die Transparenzdatenbank einmeldeten. Diese Angaben waren allerdings nicht vollständig, u.a. weil die Länder nicht zur Einmeldung verpflichtet waren und somit Fördereinträge nicht aus allen Ländern vorlagen.⁴⁶

Der RH stellte bei einem stichprobenartigen Abgleich der Förderwerber des NPO–Unterstützungsfonds mit ausgewählten Förderberichten der Länder fest, dass Förderwerber im selben Zeitraum sowohl Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds als auch aus länderspezifischen COVID–19–Förderungen für Non–Profit–Organisationen bezogen hatten. Dies war grundsätzlich zulässig; ob es sich um Doppel– oder Mehrfachförderungen oder allenfalls um Anschlussförderungen handelte, war nur in einer Einzelfallprüfung ermittelbar.

Organisationen, die Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds beantragten, konnten auch COVID–19–Kurarbeitsbeihilfen (Beihilfen für kurzarbeitsbedingte Mehrkosten im Personalbereich) beim Arbeitsmarktservice beantragen. Kurzarbeitsbeihilfen waren allerdings – wie andere Förderungen der öffentlichen Hand – Einnahmen, die bei der Antragstellung anzugeben waren.

⁴⁵ So waren insbesondere COVID–19–Förderungen des Bundes (z.B. COVID–19 Investitionsprämien für Unternehmen, Kleinst– und Kleinunternehmerbonus, Lehrlingsbonus sowie Haftungen, Garantien und Stundungen) für jene Organisationen möglich, die gemäß NPO–Fonds–Richtlinienverordnungen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübten.

⁴⁶ siehe RH–Bericht „COVID–19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Reihe Bund 2021/25, TZ 39)



- 17.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, dass die aws die Angaben der Förderwerber mittels Abfragen aus der Transparenzdatenbank – insbesondere hinsichtlich der COVID-19-Förderungen – richtliniengemäß überprüfte, weil die COVID-19-Förderungen auch für Non-Profit-Organisationen wesentliche Förderquellen des Bundes waren. Er gab jedoch zu bedenken, dass die Vollständigkeit der Angaben in der Transparenzdatenbank nicht gewährleistet war, u.a. weil die Länder nicht zur Einmeldung verpflichtet waren.

Aus Sicht des RH bestand somit das Risiko von unerwünschten Doppel- und Mehrfachförderungen, indem Organisationen, die Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds beantragten, COVID-19-Förderungen insbesondere von den Ländern oder weitere sektorspezifische Förderungen erhielten.

Die Förderwerber mussten bei der Antragstellung zwar bestätigen, dass die förderbaren Kosten nicht bereits durch andere Unterstützungen der öffentlichen Hand ganz oder teilweise gedeckt wurden. Der RH wies aber darauf hin, dass eine Kontrolle von Doppel- oder Mehrfachförderungen – vor dem Hintergrund weiterer COVID-19-Förderungen des Bundes und der Länder – schwierig war bzw. allfällige Doppel- oder Mehrfachförderungen nur in einer Einzelfallprüfung ermittelbar waren. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlungen zur Vollständigkeit der Einträge in die Transparenzdatenbank.⁴⁷

⁴⁷ siehe RH-Berichte „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45) sowie „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2021/11, TZ 2 ff.)



Ressourceneinsatz

Kosten des Ministeriums

- 18.1 (1) Das Ministerium verfügte über keine strukturierten Aufzeichnungen zum Abwicklungsaufwand und konnte diesen daher nicht beziffern.

(2) Zur Beantwortung telefonischer Anfragen zum NPO–Unterstützungsfonds und als zentrale Anlaufstelle für E–Mails beabsichtigte das Ministerium im Juni 2020, ein externes Unternehmen (Callcenter) zu beauftragen.

Das Ministerium schätzte den Auftragswert auf 140.000 EUR (exkl. USt). Es führte ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung⁴⁸ durch und lud drei Unternehmen zur Angebotslegung ein. Alle drei Unternehmen legten fristgerecht ein Angebot. Der Zuschlag erging an das Marketingunternehmen A mit dem günstigsten Angebot. Die Vertragspartner unterzeichneten Ende Juni 2020 einen bis Ende Dezember 2020 befristeten Werkvertrag.

Wegen der Verlängerung des NPO–Unterstützungsfonds beauftragte das Ministerium für den Zeitraum von Jänner 2021 bis April 2021 das Marketingunternehmen A mittels Direktvergabe.⁴⁹

Aufgrund der zuvor erfolgten Beauftragungen und der absehbaren Überschreitung des Schwellenwerts⁵⁰ führte das Ministerium im April 2021 ein offenes Verfahren⁵¹ zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung durch. Das Marketingunternehmen A erhielt den Zuschlag. Der erste Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung durch das Ministerium erfolgte für den Zeitraum Mai 2021 bis Mai 2022; der zweite Abruf für den Zeitraum Juni 2022 bis Dezember 2022.

Das Marketingunternehmen A betrieb das Callcenter von Juli 2020 bis Dezember 2022. Es übermittelte dem Ministerium monatlich detaillierte Leistungsnachweise. Insgesamt beliefen sich die Kosten für das Callcenter auf rd. 187.000 EUR (inkl. USt), die das Ministerium aus seinem Budget beglich.

⁴⁸ Gemäß § 37 Abs. 1 Z 4 Bundesvergabegesetz 2018 (BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.) konnten Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des öffentlichen Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

⁴⁹ gemäß § 46 Bundesvergabegesetz 2018, mit einem geschätzten Auftragswert von 36.250 EUR (exkl. USt)

⁵⁰ 100.000 EUR (exkl. USt)

⁵¹ gemäß § 31 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2018, mit einem geschätzten Auftragswert von 200.000 EUR (exkl. USt)

(3) Das Ministerium konzipierte für die Bewerbung des NPO–Unterstützungsfonds eine Informationskampagne. Die folgende Tabelle schlüsselt die Auszahlungen nach den fünf Phasen des NPO–Unterstützungsfonds auf:

Tabelle 10: Informationskampagne des Ministeriums

Phase	Auszahlungen
	in EUR
1	765.519
2	384.364
3	45.202
4	69.488
5	115.628
Summe	1.380.201

Quelle: BMKÖS

Die Gesamtauszahlungen für die Bewerbung des NPO–Unterstützungsfonds, die das Ministerium aus seinem Budget bereitstellte, beliefen sich auf 1,38 Mio. EUR und umfassten Auszahlungen für Medienkooperationen, Mediaagenturen, Social–Media sowie für die Übersetzung eines Sujets in eine Fremdsprache.

Das Ministerium prüfte vor dem Beginn der Bewerbung des NPO–Unterstützungsfonds keine alternativen Informationskampagnen; ebenso unterblieben durchgängige Erfolgskontrollen (z.B. Auswertungen zu Brutto– und Nettoreichweiten im Printbereich).

- 18.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium – trotz des beträchtlichen Mittelereinsatzes von 1,38 Mio. EUR – vor der Bewerbung des NPO–Unterstützungsfonds keine alternativen Informationskampagnen prüfte und keine Erfolgskontrollen zur Kampagne durchführte.

Er empfahl dem Ministerium, vor dem Beginn einer Informationskampagne Alternativen zu prüfen sowie die Durchführung von Erfolgskontrollen bei Medienschaltungen klar zu regeln, um einen zweckmäßigen Mitteleinsatz sicherzustellen.

(2) Die Vergabe und Beauftragung des Marketingunternehmens A mit dem Callcenter beurteilte der RH als ordnungsgemäß, ebenso die Abrechnung. Er verwies jedoch auf seine Empfehlung in TZ 7, Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Antragstellung bei Förderprogrammen nach Möglichkeit nicht auf mehrere Organisationseinheiten zu verteilen, sondern in einer Organisationseinheit zu bündeln.



- 18.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums könne es die Empfehlung des RH nur teilweise nachvollziehen, da eine Information an betroffene gemeinnützige Organisationen über den NPO–Unterstützungsfonds jedenfalls als notwendig erachtet worden sei. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass davor weite Bereiche des NPO–Sektors typischerweise keine Fördernehmer des Bundes gewesen seien.

Beim Start der Informationskampagne im September 2020 sei die mehrmalige Verlängerung der Unterstützungsmaßnahmen nicht absehbar und eine längerfristige Planung der Informationsmaßnahmen folglich nicht möglich gewesen. Die Werbesujets seien hausintern erstellt worden, wodurch keine externen Kosten entstanden seien. Im Hinblick auf die Durchführung von Erfolgskontrollen setze es die Empfehlung des RH schon um – Erfolgskontrollen würden gemäß den am 1. Jänner 2024 in Kraft getretenen Regelungen des Medienkooperations– und –förderungs–Transparenzgesetzes⁵² erfolgen. Ziel sei es, die Evaluierung bis Ende 2024 abzuschließen.

- 18.4 Der RH hielt gegenüber dem Ministerium fest, dass die Information des NPO–Sektors über den NPO–Unterstützungsfonds nicht zwingend über flächendeckende und kostenintensive Mediensaltungen und –kampagnen hätte erfolgen müssen. Vielmehr wären seiner Ansicht nach Möglichkeiten kostengünstigerer alternativer Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit (z.B. über Pressekonferenzen oder Interviews) zu prüfen gewesen.

Abwicklungskosten bei der aws

- 19.1 (1) Das Entgelt für die Abwicklung des NPO–Unterstützungsfonds war in den Abwicklungsverträgen zwischen Ministerium und aws geregelt. Die aws legte den fünf Abwicklungsverträgen jeweils Angebotskalkulationen bei, die einen integrierenden Bestandteil der Abwicklungsverträge bildeten.

In den Angebotskalkulationen untergliederte die aws die Förderabwicklung in Bearbeitungsschritte, z.B. IT–Implementierungsaufwand, Antragsabwicklung, Durchführung der Auszahlungen, Stichprobenprüfungen. Sie berechnete bzw. schätzte den benötigten Zeitaufwand für die einzelnen Bearbeitungsschritte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und kalkulierte die Abwicklungskosten.

Beispielsweise setzte die aws für die Bearbeitungsschritte im Bereich der IT–Implementierung einen Stundensatz von bis zu 147 EUR an, für die Bearbeitungsschritte im Bereich der Antragstellung von bis zu 130 EUR.

⁵² BGBl. I 125/2011 i.d.g.F.

(2) Das Ministerium hatte jedoch gemäß den Abwicklungsverträgen die tatsächlich angefallenen Kosten (Vollkosten) der aws zu bezahlen. Die aws erstellte Jahresrechnungen, in denen die tatsächlichen Abwicklungskosten detailliert aufgelistet waren (insbesondere getrennt nach Personalaufwand, Sachaufwand sowie indirekten Kosten).

(3) Die folgende Tabelle stellt die kalkulierten Abwicklungskosten gemäß den Abwicklungsverträgen den tatsächlich angefallenen Abwicklungskosten bei der aws bis 30. Juni 2023 gegenüber:

Tabelle 11: Abwicklungskosten bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)

kalkulierte Abwicklungskosten		tatsächlich angefallene Abwicklungskosten	
	in EUR		in EUR
1. Abwicklungsvertrag (Phase 1)	5.145.864	1. Jänner bis 31. Dezember 2020	2.013.367
2. Abwicklungsvertrag (Phase 2)	3.195.781	1. Jänner bis 31. Dezember 2021	3.096.203
3. Abwicklungsvertrag (Phase 3)	3.553.859	1. Jänner bis 31. Dezember 2022	2.942.693
4. Abwicklungsvertrag (Phase 4)	3.197.981	1. Jänner bis 30. Juni 2023	1.038.217
5. Abwicklungsvertrag (Phase 5)	2.190.151		
Vertrag über die Datenveröffentlichung	28.265	Vertrag über die Datenveröffentlichung	10.944
Summe	17.311.901	Summe	9.101.424

Quelle: aws

Die von der aws kalkulierten Abwicklungskosten von 17,31 Mio. EUR waren nahezu doppelt so hoch wie die tatsächlich angefallenen Kosten von 9,10 Mio. EUR. Die tatsächlich angefallenen Kosten wurden aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds beglichen.

- 19.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium der aws für die Abwicklung des NPO–Unterstützungsfonds die tatsächlich angefallenen Abwicklungskosten bezahlte. Er wies jedoch darauf hin, dass die aws die Kosten für die Abwicklung nahezu doppelt so hoch kalkulierte wie die tatsächlich angefallenen Kosten.

Der RH empfahl der aws, bei Angebotskalkulationen die monatlich kalkulierten Kosten möglichst genau zu berechnen, um den Auftraggebern einen wirklichkeitsgetreuen Überblick über die anfallenden Abwicklungskosten zu vermitteln.

- 19.3 Laut Stellungnahme der aws sei die Angebotskalkulation nach bestem Wissen durchgeführt worden. Abweichungen zwischen den kalkulierten und den tatsächlichen Abwicklungskosten seien darauf zurückführen, dass zum Zeitpunkt der Kalkulation

wesentliche Eingangsparameter (z.B. Antragsaufkommen und Antragsqualität) nicht genauer hätten prognostiziert werden können.

- 19.4 Der RH pflichtete der aws bei, dass zum Zeitpunkt der Kalkulation Unsicherheiten über den tatsächlichen Mittelbedarf bestanden. Er hatte diesbezüglich in TZ 4 die Orientierung an der Studie des Instituts für Nonprofit Management der Wirtschaftsuniversität Wien sowie in TZ 13 und TZ 15 die systematische Vorgangsweise der aws in der Abwicklung anerkannt.

Nach seiner Ansicht waren allerdings die internen Kalkulationsparameter der aws zu hinterfragen. Der RH erinnerte daran, dass die aws für die Bearbeitungsschritte im Bereich der IT–Implementierung einen Stundensatz von bis zu 147 EUR, für die Bearbeitungsschritte im Bereich der Antragstellung von 130 EUR ansetzte. Diese Stundensätze erfuhren auch in späteren Abwicklungsphasen, in denen bereits von Routine und Erfahrung ausgegangen werden konnte, keine wesentlichen Änderungen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Zusammenfassung Ressourceneinsatz

- 20.1 Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der genehmigten Anträge und die ausbezahlte Fördersumme den Abwicklungskosten des Ministeriums und der aws gegenüber:

Tabelle 12: Ressourceneinsatz – Zusammenfassung

genehmigte Anträge	ausbezahlte Fördersumme	Abwicklungskosten Ministerium und aws	Kosten je Antrag
Anzahl	in EUR		
59.009	822.800.867	10.668.625	181

Quellen: BMKÖS; aws

Die Abwicklungskosten beliefen sich je Antrag auf 181 EUR. Die Anzahl genehmigter Anträge sowie die ausbezahlte Fördersumme nahmen von Phase 1 bis Phase 5 ab (TZ 6). Im Gegensatz dazu stieg die Abwicklungsdauer je genehmigten Antrag kontinuierlich. Gründe für die längere Abwicklungsdauer waren insbesondere die Konsistenzprüfungen der aws, die einen verstärkten Personaleinsatz erforderten (TZ 9).

- 20.2 Der RH hielt fest, dass sich der Ressourceneinsatz des Ministeriums und der aws für die Abwicklung des NPO–Unterstützungsfonds auf 10,67 Mio. EUR belief. Dies entsprach 1,3 % der bis September 2023 ausbezahlten Fördersumme von 822,80 Mio. EUR. Nach Ansicht des RH war dieser niedrige Wert insbesondere auf die im hohen Maße automationsunterstützte Abwicklung des NPO–Unterstützungsfonds zurückzuführen.

Berichterstattung und Evaluierung

Berichterstattung

- 21.1 (1) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hatte gemäß NPO–Fonds–Gesetz⁵³ dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Sportausschuss des Nationalrats monatlich – beginnend mit Juli 2020 – über nach dem NPO–Fonds–Gesetz ergriffene Maßnahmen zu berichten. Im Jahr 2023 hatte er quartalsweise zu berichten und nach der Auszahlung aller Förderungen einen Endbericht vorzulegen.

Das Ziel des NPO–Unterstützungsfonds war, sicherzustellen, dass die förderberechtigten Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen konnten, indem Förderungen den durch die COVID–19–Pandemie und die Lockdowns entstandenen Schaden minderten. Entsprechend dem NPO–Fonds–Gesetz sollten die Berichte insbesondere die materiellen (inhaltlichen) und finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen ausweisen.

Die Berichte gliederten sich in drei Abschnitte:

- Allgemeines: Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen,
- NPO–Unterstützungsfonds: Zielformulierung, Ausgestaltung der Förderung in den einzelnen Phasen, Abwicklung über die aws sowie Informationen für Förderwerber,
- Auszahlungen: Tabellen zu Anträgen, Antragsvolumen und Auszahlungen, gestaffelt nach Größenklassen und gegliedert in Sektoren und Länder.

Während die finanziellen Auswirkungen im Zahlenteil dargestellt waren, fehlten Inhalte zu den materiellen Auswirkungen sowie zur Zielsteuerung und Zielerreichung. Beispielsweise fehlte die Darstellung der Auswirkungen von geänderten Obergrenzen und Untergrenzen beim Kostenzuschuss, von geänderten Prozentsätzen beim Struktursicherungsbeitrag sowie der Einführung von neuen Förderelementen.

Das Ministerium änderte im Jahr 2021 zweimal die Darstellung im Zahlenteil der Berichte: Mit Februar 2021 verwendete es als Hauptindikator die Zusagen und Auszahlungen, mit November 2021 die Auszahlungen, die schon bis Februar 2021 Hauptindikator waren.

(2) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hatte gemäß COVID–19–Fondsgesetz⁵⁴ dem zuständigen Ausschuss im Nationalrat monatlich einen Bericht über alle gesetzten Maßnahmen vorzulegen, die u.a. aus Mitteln des NPO–Unterstützungsfonds bedeckt wurden. Die Maßnahmen waren detailliert

⁵³ § 1 Abs. 4

⁵⁴ § 3 Abs. 5

darzustellen und insbesondere die materiellen sowie finanziellen Auswirkungen auszuweisen. Für den Berichtszeitraum März 2020 bis Dezember 2020 erfolgte eine zusammengefasste Berichtslegung im Jänner 2021; ab Februar 2021 wurde monatlich berichtet.

Die Berichte des Ministeriums gliederten sich im Wesentlichen in folgende zwei Abschnitte:

- materielle Auswirkungen: mit Kennzahlen zum Fördervolumen, sektoralen Kennzahlen sowie regionalen Kennzahlen und
- finanzielle Auswirkungen: mit dem Betrag laut Bundesvoranschlag sowie den Summen des zugesagten und ausbezahlten Fördervolumens oder mit der Summe der Auszahlungen bis Oktober 2021, danach ausschließlich mit der Summe der Auszahlungen.

Wie sich die geänderten Rahmenbedingungen der Förderungen, z.B. die geänderten Ober– und Untergrenzen oder die geänderten Prozentsätze, auf die Bedeckung des NPO–Unterstützungsfonds aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds auswirkten, stellte das Ministerium in den Berichten gemäß COVID–19–Fondsgesetz nicht dar.

Im Verlauf des Jahres 2021 änderte das Ministerium zweimal die Darstellung der Kennzahlen und Fördervolumen in den Berichten gemäß COVID–19–Fondsgesetz: Mit der Berichtslegung im März 2021 stellte es nicht mehr die ausgezahlten, sondern die zugesagten Mittel dar, ab November 2021 wieder die ausgezahlten Mittel.

- 21.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass in den Berichten des Ministeriums gemäß NPO–Fonds–Gesetz und COVID–19–Fondsgesetz Inhalte zu den materiellen Auswirkungen sowie zur Zielsteuerung und Zielerreichung fehlten. Das Ministerium stellte in den Berichten lediglich die finanziellen Auswirkungen dar.

Der RH empfahl dem Ministerium, in Berichten zu Fördermaßnahmen neben den finanziellen auch die materiellen Auswirkungen sowie die Zielerreichung darzustellen, um den Berichtsadressaten einen ausreichend informativen Überblick zu vermitteln.

(2) Zudem wies der RH darauf hin, dass das Ministerium im Jahr 2021 wiederholt die Darstellung der Zahlenreihen in den Tabellen der Berichte veränderte. Nach Ansicht des RH war dadurch der Vergleich der Datenwerte zwischen den Berichtszeiträumen für die Berichtsadressaten erschwert.

Der RH empfahl dem Ministerium, in Berichten zu Fördermaßnahmen die wesentlichen Indikatoren im Berichtszeitraum unverändert darzustellen, um für die Berichtsadressaten eine nachvollziehbare Information zu den verausgabten Fördermitteln sicherzustellen.



- 21.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums seien die Empfehlungen des RH nachvollziehbar und würden zukünftig berücksichtigt.

Evaluierung

- 22.1 (1) Im Ministerium gab es bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine konkreten Überlegungen zu einer Evaluierung der Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds.

Laut Angaben des Ministeriums war im Herbst 2023 eine Konkretisierung einer Evaluierung geplant. Entsprechend den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben seien Beschäftigungseffekte ein relevanter Indikator und daher Bestandteil einer Evaluierung. In einem ersten Schritt sei geplant, diese im Sektor Sport zu analysieren. Es könnte mit Methoden der empirischen Sozialforschung auch die Veränderung der Struktur der geförderten Sektoren erhoben werden.

(2) Die Interne Revision der aws führte im überprüften Zeitraum zwei Prüfungen zur Abwicklung der Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds durch. Bei der ersten Prüfung lag der Fokus auf der prozessualen Ordnungsmäßigkeit (neun Prüfungsschwerpunkte).



Die zweite Prüfung war als Sonderprüfung angelegt und definierte neben den sechs Prüfungsschwerpunkten fünf weitere Schwerpunkte für Stichproben:

Tabelle 13: Interne Revisionen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)

erste Prüfung Dezember 2020	zweite Prüfung Juni 2022
Prüfungsschwerpunkte: • automatisierte Antragstellung im Antragsmanager • Schnittstellen zwischen Antragsmanager und aws-Informationssystem • definierte Prozessschritte zur Abwicklung (eingehalten bzw. durchlaufen) • Einhaltung und Erledigung von manuellen Prozessschritten in der automatisierten Bearbeitung • Identifikationsdokumente der Förderwerber • manuelle Qualitätssicherung definierter Abrechnungen durch die aws • Durchführung der festgelegten Stichproben sowie ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation der Kontrollen im aws-Informationssystem • Reporting an das Ministerium • Stichproben sowie weitere Checks	Prüfungsschwerpunkte: • Aufgaben und Pflichten der aws aus den mit dem Ministerium getroffenen Vereinbarungen • Eindeutigkeit der von der aws durchzuführenden Prüfungen bzw. Prüfschritte in Bezug auf politische Parteien und/oder deren Vorfeldorganisationen • Prüfungstiefe • Abstimmung von Prüfungsvorhaben bzw. Prüfungskonzepten mit dem Auftraggeber • Kontrolle, ob Stichproben des Fachbereichs korrekt gemäß den internen und externen Richtlinien geprüft wurden • Erhebungen, ob von der aws zusätzlich zu den Vorgaben des Auftraggebers ergänzende Aktivitäten erfolgten, um die ordnungsgemäße Abwicklung des Förderprogramms zu untermauern • Review von 13 Stichproben hinsichtlich der Ergebnisse, nachvollziehbarer Dokumentation, Vollständigkeit der Unterlagen etc.
Prüfungsergebnis: 30 Punkte, die teilweise mit Feststellungen, Maßnahmen und Empfehlungen verbunden waren	Prüfungsergebnis: sechs Punkte, die teilweise mit Feststellungen, Maßnahmen und Empfehlungen verbunden waren

Quelle: aws

Die aws verfügte über ein „Task-Tracking-Tool“, das die Umsetzung der von der Internen Revision empfohlenen Maßnahmen – mit Dokumenten und/oder Aktivitäten – nachvollziehbar dokumentierte sowie die zeitnahe Umsetzung festhielt.

- 22.2 (1) Der RH bemängelte die fehlenden konkreten Überlegungen und Zeitvorgaben zur Evaluierung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds.

Er empfahl dem Ministerium, die Evaluierung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds aufbauend auf den bisherigen Überlegungen umfassend zu planen und verbindlich umzusetzen, um eine zeitnahe Analyse der Wirkungen zu erhalten.

(2) Der RH anerkannte, dass die Interne Revision der aws im überprüften Zeitraum zwei Prüfungen zur Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds durchführte, dass sie die Empfehlungen und Maßnahmen aus den Revisionsberichten zeitnah umsetzte und nachvollziehbar in ihrem „Task-Tracking-Tool“ festhielt.

- 22.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums befinde sich eine umfassende Evaluierung des Förderprogramms in Ausarbeitung bzw. in der ersten Umsetzungsphase.



NPO-Unterstützungsfonds

Schlussempfehlungen

23 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

- (1) Es wäre sicherzustellen, dass die leitenden Überlegungen zur Einführung neuer Fördermaßnahmen bzw. zur Änderung einzelner Förderelemente (insbesondere deren Höhe) nachvollziehbar schriftlich festgehalten werden. Die leitenden Überlegungen wären auch mit Aussagen über die erwarteten Wirkungen bei den unterschiedlichen Gruppen von Fördernehmern zu verknüpfen. (TZ 2, TZ 8)
- (2) Auf eine bedarfsgerechte Mittelzuweisung an Fördereinrichtungen sollte geachtet werden, um unnötig hohe Liquiditätsstände zu vermeiden. (TZ 5)
- (3) Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Antragstellung bei Förderprogrammen wären nach Möglichkeit in einer Organisationseinheit zu bündeln. (TZ 7)
- (4) Bei Fördermaßnahmen mit unterschiedlichen Förderelementen sollten Vorgaben für die Aufteilung oder die Hierarchie der Förderelemente festgelegt werden, um die Wirkung einzelner Förderelemente umfassend nachvollziehen zu können. (TZ 8)
- (5) Bei der Ausarbeitung von Verordnungen zu Förderprogrammen wäre auf die spezifischen Eigenschaften der Normadressaten bzw. des Non-Profit-Sektors Rücksicht zu nehmen. (TZ 11)
- (6) Vor dem Beginn einer Informationskampagne wären Alternativen zu prüfen sowie die Durchführung von Erfolgskontrollen bei Medienschaltungen klar zu regeln, um einen zweckmäßigen Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 18)
- (7) In Berichten zu Fördermaßnahmen sollten neben den finanziellen auch die materiellen Auswirkungen sowie die Zielerreichung dargestellt werden, um den Berichtsadressaten einen ausreichend informativen Überblick zu vermitteln. (TZ 21)

- (8) In Berichten zu Fördermaßnahmen wären die wesentlichen Indikatoren im Berichtszeitraum unverändert darzustellen, um für die Berichtsadressaten eine nachvollziehbare Information zu den verausgabten Fördermitteln sicherzustellen. (TZ 21)
- (9) Die Evaluierung der Förderungen aus dem NPO–Unterstützungsfonds wäre aufbauend auf den bisherigen Überlegungen umfassend zu planen und verbindlich umzusetzen, um eine zeitnahe Analyse der Wirkungen zu erhalten. (TZ 22)

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)

- (10) Bei Förderprüfungen wäre eine umfassende Vier–Augen–Kontrolle vorzusehen. (TZ 12)
- (11) Bei der Förderprüfung durch Stichproben sollte auf eine sorgfältige Ablage der Belege und Dokumentation der Berechnungsschritte geachtet werden. (TZ 15)
- (12) Bei Angebotskalkulationen wären die monatlich kalkulierten Kosten möglichst genau zu berechnen, um den Auftraggebern einen wirklichkeitsgetreuen Überblick über die anfallenden Abwicklungskosten zu vermitteln. (TZ 19)

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport; Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- (13) Schriftliche Verträge wären vor Beginn der vereinbarten Laufzeit abzuschließen. (TZ 3)
- (14) Für den Fall, dass Abwicklungstätigkeiten zum NPO–Unterstützungsfonds auch nach 2023 notwendig sind, sollte ein neuer Abwicklungsvertrag abgeschlossen werden, der die zu diesem Zeitpunkt noch nötigen Abschlussarbeiten und deren Finanzierung nachvollziehbar regelt. (TZ 3)
- (15) Unter Nutzen–Kosten–Überlegungen wären die vertieften Prüfungen (Stichprobenprüfungen) auf das noch nicht geprüfte Fördervolumen auszuweiten und zu Unrecht bezogene Förderungen rückzufordern. (TZ 13)
- (16) Bei Fördermaßnahmen wäre möglichst vor der Auszahlung umfassend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Förderbarkeit erfüllt sind. (TZ 16)



NPO–Unterstützungsfonds



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im August 2024

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang A

Tabelle A: Rechtliche Grundlagen

Phase	Regelungen des NPO-Fonds-Gesetzes	NPO-Fonds-Richtlinienverordnung	Abwicklungsverträge Ministerium mit aws
1	Stammfassung BGBl. I 49/2020 und 1. Novelle BGBl. I 135/2020: - Errichtung des NPO-Unterstützungsfonds beim Ministerium in Höhe von 700 Mio. EUR - Definition des Berechtigtenkreises (Förderberechtigte) - Verordnungsermächtigung für die Erlassung von Richtlinien für die Abwicklung - Abwicklung der Förderung durch die aws - Prüfung der Angaben der Förderwerber durch Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater - Ermächtigung des Ministeriums zur Aufstockung des Fonds um bis zu 250 Mio. EUR, insgesamt somit bis 950 Mio. EUR	1. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl. II 300/2020) NPO-FondsRLV-Novelle (BGBl. II 357/2020) Änderung der NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl. II 627/2020)	1. Abwicklungsvertrag vom 17. September 2020 Laufzeit 8. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021
2	2. Novelle BGBl. I 4/2021 Wechsel der Berichtspflicht des Ministeriums an den Sportausschuss des Nationalrates anstatt an den Budgetausschuss; die Berichtspflicht umfasst nunmehr auch die materiellen Auswirkungen der Maßnahmen	2. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl. II 99/2021)	2. Abwicklungsvertrag vom 7. Mai 2021 Laufzeit 5. März 2021 bis 31. Dezember 2021
3	2. Novelle BGBl. I 4/2021	3. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl. II 307/2021)	3. Abwicklungsvertrag vom 2. August 2021 Laufzeit 8. Juli 2021 bis 30. April 2022
4	3. Novelle BGBl. I 223/2021 - Absehen von Rückforderungen in bestimmten Fällen (unter einer Betragsgrenze von 20 EUR bzw. bei einer Rückforderung aus einem vom Fördernehmer gegenüber einem Bestandgeber geltend gemachten Anspruch auf Erlassung des Zinses bis maximal 12.500 EUR monatlich) - Ermächtigung des Ministeriums zur Aufstockung des NPO-Unterstützungsfonds um bis zu 425 Mio. EUR, insgesamt somit bis 1,375 Mrd. EUR	4. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl. II 59/2022)	4. Abwicklungsvertrag vom 31. März 2022 Laufzeit 21. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022
5	3. Novelle BGBl. I 223/2021 4. Novelle BGBl. I 155/2022 5. Novelle BGBl. I 185/2022 6. Novelle BGBl. I 152/2023 - Veröffentlichungspflicht für Förderleistungen über 1.500 EUR auf der Website des Ministeriums unter Heranziehung der aws - Berichtspflicht des Ministeriums an den Sportausschuss des Nationalrates nunmehr einmal im Quartal (statt monatlich) - Ermächtigung des Ministeriums zur Aufstockung des Fonds um bis zu 30,50 Mio. EUR, insgesamt somit bis 1,406 Mrd. EUR - Endbericht nach Auszahlung aller gewährten Unterstützungsleistungen	5. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl. II 260/2022)	5. Abwicklungsvertrag vom 31. August 2022 Laufzeit 4. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 (Rückabwicklung von Förderfällen auch darüber hinaus)
			Vertrag über die Datenveröffentlichung gemäß NPO-Fonds-Gesetz vom 9. Jänner 2023 Laufzeit von 27. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2025

Quellen: BMKÖS; NPO-Fonds-Gesetze; NPO-Fonds-Richtlinienverordnungen; Zusammenstellung: RH



Tabelle B: Förderelemente

Phase	Kostenzuschuss	Struktursicherungsbeitrag	Lockdown–Zuschuss	COVID–19–Testkosten
1. Phase April 2020 bis September 2020 (Beantragung bis 31. Dezember 2020/ 15. Jänner 2021)	Förderung: maximal 100 % der förderbaren Kosten Begrenzung der Förderung: Einnahmenausfall (Berechnung: Einnahmen der ersten drei Quartale 2019 minus Einnahmen der ersten drei Quartale 2020 – bei Förderungen unter 3.000 EUR keine Berechnung nötig) <i>Obergrenze:</i> 2.400.000 EUR <i>Untergrenze:</i> 500 EUR (inklusive Struktursicherungsbeitrag)	7 % der Einnahmen des Jahres 2019 (Ausnahmen, wenn Einnahmen 2019 ungewöhnlich niedrig waren oder wenn aufgrund von Neu– bzw. Umgründungen keine vollständigen Daten bestanden) <i>Obergrenze:</i> 120.000 EUR		
2. Phase Oktober 2020 bis Dezember 2020 (Beantragung bis 15. Mai 2021)	Förderung: maximal 100 % der förderbaren Kosten Begrenzung der Förderung: Einnahmenausfall (Berechnung: Einnahmen der vier Quartale 2019 minus Einnahmen der vier Quartale 2020) <i>Obergrenze:</i> 1.200.000 EUR <i>Untergrenze:</i> 250 EUR (inklusive Struktursicherungsbeitrag)	7 % der Einnahmen des Jahres 2019 (Ausnahmen, wenn Einnahmen 2019 ungewöhnlich niedrig waren oder wenn aufgrund von Neu– bzw. Umgründungen keine vollständigen Daten bestanden) <i>Obergrenze:</i> 90.000 EUR	für gemeinnützige Vereine, die in von COVID–19–Schutz– oder Notmaßnahmenverordnungen erfassten Branchen tätig waren <i>Obergrenze:</i> 800.000 EUR <i>Untergrenze:</i> 250 EUR	
3. Phase Jänner 2021 bis Juni 2021 (Beantragung bis 15. Oktober 2021)	Förderung: maximal 100 % der förderbaren Kosten Begrenzung der Förderung: Einnahmenausfall (Berechnung: Einnahmen erstes Halbjahr 2019 minus Einnahmen erstes Halbjahr 2021) <i>Obergrenze:</i> 1.800.000 EUR <i>Untergrenze:</i> 500 EUR (inklusive Struktursicherungsbeitrag)	10 % der Einnahmen des Jahres 2019 (Ausnahmen, wenn Einnahmen 2019 ungewöhnlich niedrig waren oder für 2019 oder 2020 neu gegründete Organisationen) <i>Obergrenze:</i> 150.000 EUR		COVID–Testkosten (sofern nicht durch andere Förderungen abgedeckt und im Zusammenhang mit den statutenmäßigen Aufgaben verpflichtend durchzuführen) <i>Obergrenze:</i> 12.000 EUR <i>Untergrenze:</i> 100 EUR



Phase	Kostenzuschuss	Struktursicherungsbeitrag	Lockdown-Zuschuss	COVID-19-Testkosten
4. Phase Oktober 2021 bis Dezember 2021 (Beantragung bis 30. April 2022)	Förderung: maximal 100 % der förderbaren Kosten Begrenzung mit 90 % des über den Mindest- einkommensausfall von 10 % im vierten Quar- tal 2021 hinausgehenden Einkommensausfalls <i>Obergrenze: 900.000 EUR</i> <i>Untergrenze: 250 EUR</i> (inklusive Struktursiche- rungsbeitrag)	5 % der Einnahmen des Jahres 2019 (Ausnahmen, wenn Einnahmen 2019 ungewöhnlich niedrig waren oder für 2019 oder 2020 neu gegründete Organisationen) <i>Obergrenze: 75.000 EUR</i>		COVID-Testkosten (sofern nicht durch andere Förderungen abgedeckt und im Zusammenhang mit den statutenmäßigen Aufgaben verpflichtend durchzuführen) <i>Obergrenze: 12.000 EUR</i> <i>Untergrenze: 100 EUR</i>
5. Phase Jänner 2022 bis März 2022 (Beantragung bis 31. Oktober 2022)	Förderung: maximal 100 % der förderbaren Kosten maximale Förderhöhe: 90 % des Einkommen- ausfalls im ersten Quar- tal 2022; zur Berechnung Vergleich der Einnahmen mit 25 % der Summe der Einnahmen des Jahres 2021 und der auf Grund- lage der 3. und 4. NPO- Fonds-Richtlinienver- ordnung gewährten Zuschüsse aus dem NPO- Unterstützungsfonds <i>Obergrenze: 200.000 EUR</i> <i>Untergrenze: 250 EUR</i> (inklusive Struktursiche- rungsbeitrag)	5 % der Einnahmen des Jahres 2021 und der auf Grundlage der 3. und 4. NPO-Fonds-Richt- linienverordnung gewähr- ten Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungs- fonds <i>Obergrenze: 35.000 EUR</i>		

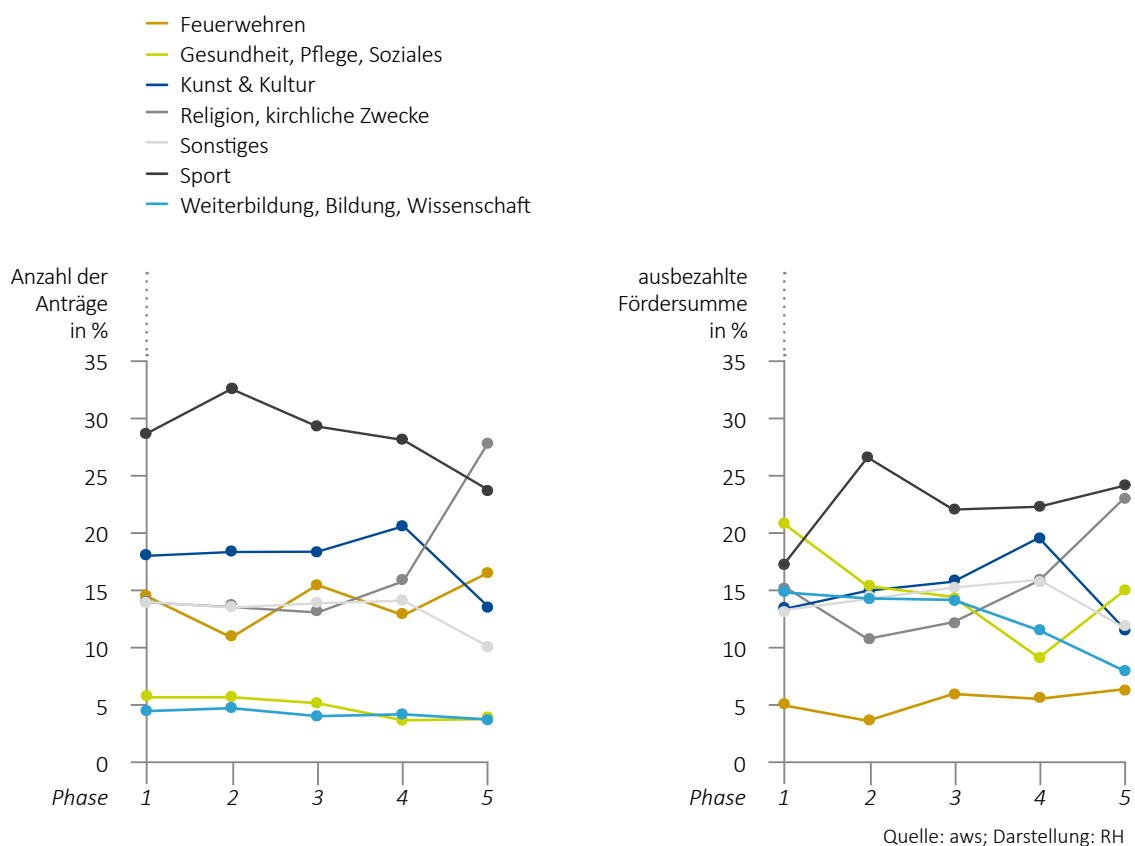
Quellen: NPO-Fonds-Richtlinienverordnungen; Zusammenstellung: RH

Anhang B

Verteilung der Sektoren je Phase

Abbildung A stellt den prozentuellen Anteil eines Sektors an der Anzahl der Förderanträge (linke Seite) bzw. an der Höhe der ausbezahlten Fördersumme (rechte Seite) je Phase dar:

Abbildung A: Verteilung der Sektoren je Phase



Beispielsweise entfielen in der Phase 1 29 % aller ausbezahlten Anträge auf den Sektor Sport; in der Phase 5 reduzierte sich dieser Wert auf 24 %. Ein ähnlicher Rückgang war in der Phase 5 für die Sektoren Kunst & Kultur und Sonstiges zu erkennen.

Auffällig war der sprunghafte Anstieg der Anträge im Sektor Religion, kirchliche Zwecke in der Phase 5: Der Anteil dieses Sektors verdoppelte sich nahezu von Phase 4 auf 28 % in der Phase 5. Dieser Anstieg ließ sich auf zwei gegenläufige Entwicklungen zurückführen: Während in Phase 5 die Anträge in den anderen sechs Sektoren zurückgingen, stieg im Sektor Religion, kirchliche Zwecke die absolute

Anzahl der Anträge leicht an (von 1.205 in Phase 4 auf 1.260 in Phase 5). Eine ähnliche Entwicklung verzeichnete die Verteilung der ausbezahlten Fördersumme: Der Anteil des Sektors Religion, kirchliche Zwecke erhöhte sich auf 23 %.

Verteilung ausbezahlter Förderbeträge

Die Tabelle zeigt für jede Förderphase den kleinsten (Untergrenze) und größten (Obergrenze) ausbezahlten Geldbetrag sowie das erste, zweite und dritte Quartil⁵⁵ (Gruppe):

Tabelle C: Verteilung ausbezahlter Förderbeträge

Phase	Untergrenze	1. Quartil	2. Quartil	3. Quartil	Obergrenze
	in EUR				
1	1	2.107	3.450	8.659	2.400.000
2	250	1.622	3.390	7.699	1.200.000
3	100	2.402	4.687	10.724	1.800.000
4	100	1.373	2.720	5.835	900.000
5	250	1.591	3.666	8.142	200.000

Quelle: aws

Die Unter- und Obergrenze entsprachen den rechtlichen Grundlagen, in der Phase 1 wurden allerdings auch geringere Geldbeträge als 500 EUR ausbezahlt. Die ausbezahlten Förderbeträge dieser 35 Anträge betrugen 1 EUR bis 499 EUR. Die Obergrenze wurde bei 35 Anträgen ausbezahlt.

Der Vergleich der Quartile macht deutlich, dass sich die Anträge in allen Phasen auf jene mit kleinen Beträgen konzentrierten. In Phase 1 erhielten beispielsweise 25 % der Anträge einen Förderbetrag von 2.107 EUR oder weniger, 50 % der Anträge einen Förderbetrag von 3.450 EUR oder weniger und 75 % der Anträge einen Förderbetrag von 8.659 EUR oder weniger. Auf die restlichen 25 % der Anträge entfielen demnach Förderbeträge von mehr als 8.659 EUR bis 2.400.000 EUR.

⁵⁵ Quartile sind Werte, die eine Stichprobe von Daten in vier gleiche Teile teilen.



Fördernehmer je Phase

Die Tabelle zeigt, in welchen Phasen Fördernehmer eine Auszahlung erhielten; z.B. erhielten 19 % nur in der Phase 1 eine Auszahlung, 13,5 % eine Auszahlung sowohl in der Phase 1 als auch in den Phasen 2 und 3:

Tabelle D: Fördernehmer je Phase

Phasen					Anzahl der Fördernehmer	Anteil an allen Fördernehmern	ausbezahlte Fördersummen	Anteil an der gesamten Fördersumme
1	2	3	4	5	Anzahl	in %	in EUR	in %
X					4.500	19,0	75.675.380	9,2
X	X	X			3.197	13,5	157.202.645	19,1
X	X	X	X		2.559	10,8	133.594.052	16,2
X		X			2.144	9,1	47.189.965	5,7
X	X				1.838	7,8	44.513.972	5,4
X	X	X	X	X	1.833	7,8	149.151.029	18,1
	X				1.065	4,5	10.771.877	1,3
		X			755	3,2	7.952.170	1,0
	X	X			747	3,2	16.479.211	2,0
X	X	X		X	696	2,9	51.049.818	6,2
X	X		X		516	2,2	14.292.577	1,7
X		X		X	431	1,8	17.649.516	2,1
	X	X	X		415	1,8	12.191.221	1,5
X		X	X		377	1,6	12.914.639	1,6
			X		356	1,5	1.714.023	0,2
X			X		262	1,1	3.389.572	0,4
	X		X		235	1,0	5.120.096	0,6
X	X		X	X	211	0,9	12.561.156	1,5
X		X	X	X	198	0,8	8.370.213	1,0
		X	X		198	0,8	2.490.304	0,3
X	X			X	179	0,8	8.890.113	1,1
	X	X	X	X	175	0,7	8.425.607	1,0
				X	169	0,7	1.526.360	0,2
X				X	155	0,7	5.008.962	0,6
		X		X	80	0,3	4.835.071	0,6
			X	X	76	0,3	1.025.256	0,1
		X	X	X	72	0,3	1.946.705	0,2
X			X	X	65	0,3	1.845.649	0,2
	X	X		X	56	0,2	2.189.534	0,3
	X			X	47	0,2	1.146.522	0,1
	X		X	X	39	0,2	1.687.652	0,2
Summe					23.646	100,0	822.800.867	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: aws

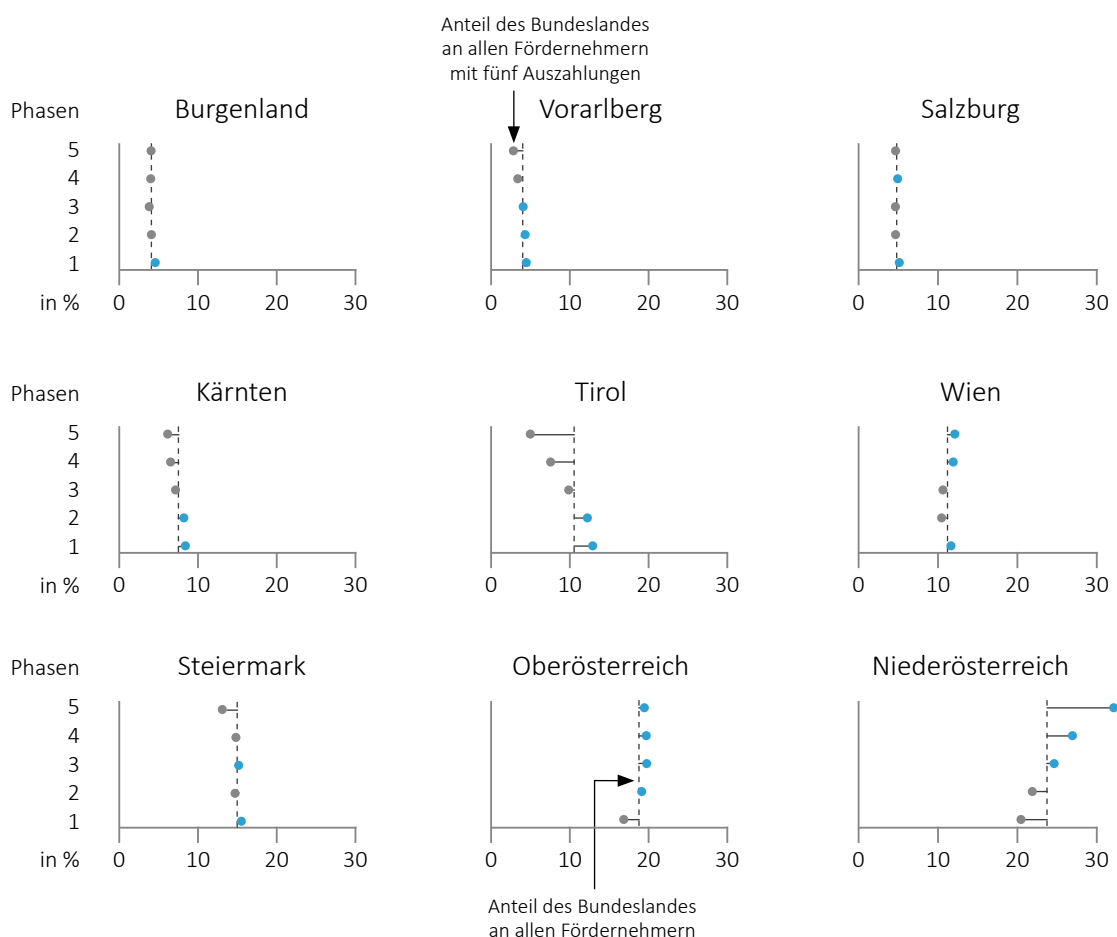
Fördernehmer je Land

Abbildung B zeigt je Land

- den Anteil an allen Fördernehmern (vertikale strichlierte Linie)
- den Anteil an jenen Fördernehmern, die in einer, zwei, drei, vier oder fünf Phasen eine Förderung erhielten (graue und blaue Punkte):

Beispielsweise waren 24 % der 23.646 Fördernehmer aus Niederösterreich; von den 1.833 Fördernehmern, die in fünf Phasen Auszahlungen erhielten, waren überdurchschnittlich viele (32 %) niederösterreichische Fördernehmer.

Abbildung B: Fördernehmer je Land und Phasen, in denen sie Förderungen erhielten



Quelle: aws; Darstellung: RH



Daher waren niederösterreichische Fördernehmer unter jenen Fördernehmern, die in allen fünf Phasen Förderungen erhielten, überrepräsentiert (32 % zu 24 %). Ähnliches galt für Förderungen in drei und vier Phasen.

Im Unterschied dazu waren Fördernehmer aus Tirol in diesen drei Gruppen unterrepräsentiert. Von den 1.833 Fördernehmern, die in allen Phasen gefördert wurden, waren 5 % aus Tirol – insgesamt waren jedoch 11 % aller Fördernehmer aus Tirol.

In den anderen Ländern ließen sich keine wesentlichen länderspezifischen Abweichungen feststellen.

R — H

